

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht  
(9. Ausschuß)

über den Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes  
zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Erstes Beamtenrechts-  
rahmengesetz — 1. BRRG)

- Drucksache 1549 -

### A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kleindinst:

#### I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung am 4. Juli 1955 vorgelegte Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts — Drucksache 1549 —, zu dem der Bundesrat in seiner 140. Sitzung vom 6. Mai 1955 Stellung genommen hatte, ist in der Sitzung des Bundestages vom 13. Juli 1955 dem Ausschuß für Beamtenrecht federführend und den Ausschüssen für Rechtswesen und Verfassungsrecht, für Kommunalpolitik und für Angelegenheiten der inneren Verwaltung überwiesen worden. Mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 9. November 1956 ist der Entwurf gemäß § 96 (neu) der Geschäftsordnung zur Mitberatung auch an den Haushaltsausschuß überwiesen worden, da die §§ 41 und 139 Abs. 1 Nr. 9 a der Vorlage geeignet waren, auf die öffentlichen Finanzen in erheblichem Umfange einzuwirken. Der Haushaltsausschuß wird deshalb einen eigenen Bericht erstatten.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die Beratung des Entwurfs am 12. Dezember 1955, der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung am 3. Oktober 1956 und der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 1. Dezember 1956 abgeschlossen. Der Ausschuß für Beamtenrecht ist gehalten gewesen, den Gesetzentwurf neben dem eines Bundesbesoldungsgesetzes und den ihm zur Mitberatung überwiesenen Entwürfen eines Soldatengesetzes und eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu beraten.

Die Beschlüsse des Ausschusses haben den Vorschlägen der Ausschüsse für Kommunalpolitik und für Angelegenheiten der inneren Verwaltung im wesentlichen Rechnung getragen. Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf und die Beschlüsse des federführenden Ausschusses nicht erhoben und Änderungen nicht vorgeschlagen. Mit der Überprüfung der Fassung des Gesetzentwurfes und der Richtigkeit der Verweisungen ist wieder ein Redaktionsausschuß befaßt gewesen. Die dankenswerten Vorschläge des Deutschen Sprachvereines hat dieser Ausschuß beachtet, soweit es die festliegenden Rechtsbegriffe und die Fassungen von Vorschriften anderer Gesetze im Interesse der Rechtsklarheit zugelassen haben.

Der Ausschuß hat die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Gemeindetages, des Hochschulverbandes, der Dozentenvereinigung und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft angehört.

Der Bundestag hat am 20. März 1957 vor Eintritt in die zweite Beratung den Entwurf an den Ausschuß für Beamtenrecht und an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen. Der Ausschuß für Beamtenrecht hat daraufhin am 3. April den Entwurf noch einmal beraten. In dieser Sitzung hat der Ausschuß auch die zur zweiten Beratung gestellten Änderungsanträge geprüft. Der Inhalt des interfraktionellen Antrages zur zweiten Beratung — Umdruck 981 — ist vollständig, der Inhalt der übrigen Anträge zum großen Teil auf Grund entsprechender

Beschlüsse des Ausschusses in die Vorlage aufgenommen worden.

Zum Verständnis des Entwurfes des Rahmengesetzes ist die folgende **Rechtentwicklung** hervorzuheben.

Unter der **Reichsverfassung von 1871** stand dem Reich nur die Gesetzgebung für die Reichsbeamten zu. Sie mußte dabei auf die Erfahrungen und Vorbilder der Beamtengesetzgebung der Einzelstaaten zurückgreifen. Die Einzelstaaten hatten die Gesetzgebung für ihre Staats- und Gemeindebeamten, die sie zum Teil bereits in der vorkonstitutionellen Zeit, zum Teil mit dem Erlaß und sogar als Bestandteil der Verfassungen und später auf Grund der Verfassungen ausgeübt haben. Diese Beamtengesetze waren immer Bestandteil des Staatsrechtes, in einzelnen Ländern, wie erwähnt, sogar des Verfassungsrechtes, weil sie im Interesse des öffentlichen Dienstes erlassen worden waren und weil die Schutz- und die Versorgungsvorschriften den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit bei der Durchführung der Gesetze und bei der Erfüllung der Aufgaben der aktiven Verwaltung im Hinblick auf das Gemeinwohl geben sollten. Die **Weimarer Verfassung** räumte in Artikel 10 Nr. 3 dem Reich die gesetzliche Aufstellung von Grundsätzen für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften ein, legte in den Artikeln 128 bis 131 und 176 wichtige Grundsätze und Vorschriften fest und beauftragte die Reichsgesetzgebung mit der Regelung der „Grundlagen des Beamtenverhältnisses“ (Artikel 128 Abs. 3). Eine systematische Beamtengesetzgebung ist jedoch unter der Weimarer Verfassung trotz eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes nicht zustande gekommen. Die nationalsozialistische Regierung erließ am 26. Januar 1937 unter Verwertung des vorhandenen Gesetzentwurfes das für alle Reichs-, Länder-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten geltende, am 1. Juli 1937 in Kraft getretene **Deutsche Beamtengesetz**. Nach der Katastrophe von 1945 haben einzelne Länder wieder eigene Beamtengesetze geschaffen und andere Länder das Reichsgesetz von 1937 unter Außerachtlassung der nationalsozialistischen Bestandteile weiter angewendet. Nach dem Bonner **Grundgesetz** hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen (Artikel 73 Nr. 8); ferner steht ihm die Rahmengesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen zu (Artikel 75 Nr. 1). Der Grund für diese Vorschrift liegt in der Zweckmäßigkeit des Bestandes grundsätzlich einheitlicher Vorschriften im Interesse der staatlichen Ordnung, des Rechtsschutzes für die Beamten, der Erleichterung des Überganges aus dem Dienst eines Dienstherrn zu einem anderen und der Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung. Dagegen mußte den Ländern die Möglichkeit zur Ausfüllung der Rahmen-

vorschriften verbleiben, weil der Dienst in der Landes- und Gemeindeverwaltung vielfach andere Bedürfnisse und Voraussetzungen für die Gesetzgebung hat als der Dienst in den Bundesministerien, in den oberen Bundesbehörden, in den Verkehrsverwaltungen, in der Zollverwaltung oder im auswärtigen Dienst. Materiell ist für die Beamtengesetzgebung des Bundes und der Länder die Vorschrift des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes zu erfüllen, daß das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Nach dem Erlaß des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953, das am 1. September 1953 in Kraft getreten ist, schafft das Rahmengesetz das als zweckmäßig einheitlich erachtete Recht und läßt den Ländern die Befugnis, gesetzliche Vorschriften für ihre Bedürfnisse zu erlassen.

Die Rechtswirkung der gesetzlichen Rahmenvorschriften hat die Begründung des Gesetzentwurfes dargelegt.

Im Ausschuß für Beamtenrecht hat sich das Bestreben durchgesetzt, die dem **Schutz des Beamten** dienenden Vorschriften einheitlich zu gestalten. Eine besonders eingehende Beratung haben **drei Aufgaben** notwendig gemacht: die **Einrichtung unabhängiger Stellen**, so von **Landespersonalausschüssen** oder **Landespersonalämtern (§§ 56 und 57)**, die **Festlegung der Arbeitszeit für die Beamten (§ 41)** und die **Gestaltung der Rechtsverhältnisse der an den wissenschaftlichen Hochschulen im Dienst der Forschung und Lehre angestellten Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Assistenten und der Lektoren (§§ 104 bis 112)**. Die in Einzelheiten gehenden Vorschriften erklären sich daraus, daß sie den Niederschlag von Grundsätzen, Erfahrungen und Entscheidungen der obersten Verwaltungsbehörden wie der Gerichte darstellen, die sich im Reich und in den Ländern seit vielen Jahrzehnten angesammelt und zu der Rechtentwicklung beigetragen haben.

## II. Im einzelnen

### Zu § 2 Abs. 1

Die Verbesserung der Fassung trägt der Anregung des Bundesrates Rechnung.

### Zu § 3

Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, weil die §§ 108 und 109 eine **Sonderregelung** für die **außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten als Beamte auf Widerruf** enthalten.

Die Streichung der Worte „auf Grund besonderer Vorschriften“ in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b nach dem Vorschlag des Bundesrates dient der Entlastung des Gesetzes von einer entbehrlichen und überdies nur allgemeinen Verweisung.

§ 3 Abs. 2 wurde aus systematischen Gründen der Fassung des Absatzes 1 angepaßt.

#### Zu § 4 a

Der Ausschuß hat den § 4 a aufgenommen, weil er die **Bewerbung um offene Stellen** allgemein ermöglichen wollte. Er betrachtete diese Vorschrift nicht als eine solche des Verfahrens, sondern als Verwirklichung eines beamtenrechtlichen Grundsatzes, der seinen Niederschlag in § 8 BBG gefunden hat. Die Zulassung von Ausnahmen ist nach dem Vorbild des Bundesbeamtengesetzes ermöglicht.

Es erschien zweckmäßig, die Grundsätze des § 7 des Gesetzentwurfes für die Auslese der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse usw. wie in § 8 BBG mit der Vorschrift in Absatz 1 zu verbinden.

#### Zu § 5

Der Begriff „Übertragung“ eines Amtes ist in Absatz 1 Nr. 3 und 4 und in Absatz 2 Nr. 3 durch den Begriff „**Verleihung**“ als den zutreffenden beamtenrechtlichen terminus technicus ersetzt. Der Begriff „Übertragung eines Amtes“ ist dagegen für andere Rechtsvorgänge, z. B. für die Versetzung eines Beamten, herkömmlich.

#### Zu § 6 Abs. 2

Der Ausschuß hat den § 6 in Absatz 2 durch die Vorschrift ergänzt, daß ein **Beamtenverhältnis auf Probe** spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln ist, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausschuß wollte damit verhindern, daß Beamte ungebührlich lange im Probebeamtenverhältnis bleiben, ohne daß eine Entscheidung über ihre Eignung für die Anstellung auf Lebenszeit oder über ihre Entlassung getroffen wird. Der Beamte auf Probe, der sich für den öffentlichen Dienst nicht eignet, soll rechtzeitig veranlaßt werden, eine andere berufliche Tätigkeit anzustreben. Bei der Festlegung der Zeit, innerhalb der ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln ist, war zu beachten, daß sie für die Bildung eines Urteils über die Bewährung auch im Falle von Erkrankungen und für die Bereitstellung einer Planstelle ausreichen muß. Die Minderheit glaubte eine Frist von fünf Jahren als genügend ansehen zu können, die Mehrheit hat sich unter Abwägung aller Umstände für sechs Jahre entschieden.

#### Zu § 7

Der neue § 7 zieht für die **Ernennung** der Beamten die Folgerung aus dem § 4 a.

#### Zu § 10

Die Beibehaltung der **unabhängigen Stelle** in § 10 im Gegensatz zu dem Vorschlag des Bundesrates findet ihre Begründung bei dem Bericht zu § 56.

#### Zu § 11

Der Verzicht auf die Worte „einer Laufbahn“ und „zwingend“ nach dem Vorschlag des Bundesrates ist aus Gründen der Klarstellung vorgenommen worden.

#### Zu § 12

Die Mitwirkung der unabhängigen Stelle bei Ausnahmen von der Beachtung der Vorschriften für die Anstellung, Beförderung und den Aufstieg der Beamten ist zur Verhütung von Begünstigungen ohne sachliche Gründe notwendig. Die Einrichtung der unabhängigen Stelle wird bei § 56 dargelegt.

#### Zu § 13

Auch die Ersetzung des Wortes „Schulbildung“ durch „**Bildungsstand**“ kommt dem Vorschlag des Bundesrates entgegen und trägt der Tatsache Rechnung, daß der für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst notwendige Bildungsstand sich auch außerhalb der Schulen erwerben läßt.

#### Zu § 14

Den geänderten Absatz 3, der die Dienstanwärter für besondere Fachzweige berücksichtigt, hat der Ausschuß den Empfehlungen des Bundesrates entnommen.

#### Zu § 16

Die Einrichtung der unabhängigen Stelle, deren Beteiligung die Vorschrift bei der Abkürzung der Probezeit in Ausnahmefällen vorsieht, findet wiederum die Begründung bei § 56.

#### Zu § 17

In Absatz 1 hat sich der Ausschuß entgegen der Empfehlung des Bundesrates zum Schutze der abzuordnenden Beamten der Stellungnahme der Bundesregierung und damit auch den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 des BBG angeschlossen.

In Absatz 2 ist klargestellt, daß den zu einem anderen Dienstherrn abzuordnenden Beamten nicht nur die Besoldung, sondern auch die **Versorgung** nach den Vorschriften des abordnenden Dienstherrn erhalten bleibt.

#### Zu § 19

Bei der Beratung dieser Vorschrift hat der Ausschuß besonderes Gewicht auf die **gerechte Behandlung** der von der organisatorischen Maßnahme betroffenen Beamten gelegt. Bei der Auflösung oder der Umbildung einer Behörde soll der versetzte Beamte an allen Veränderungen teilnehmen, die für die Besoldungsgruppe eintreten, nach der er bezahlt wird.

#### Zu § 21

§ 21 ist dem § 6 Abs. 2 und 3 des BBG angeglichen. Es erschien notwendig, die **Beendigung des**

**Beamtenverhältnisses** durch den Eintritt in den Ruhestand und den Rechtsstand der Ruhestandsbeamten durch eine besondere Vorschrift wie in § 6 Abs. 3 BBG hervorzuheben.

Die Änderung des § 21 hat eine Umstellung der §§ 22 bis 24 bedingt.

#### Zu § 22 (§ 23 der Regierungsvorlage)

Der Absatz 2 ist neben einer besseren Fassung durch den neuen zweiten Satz ergänzt. Dieser Satz soll verhüten, daß ein Beamter nach einem Landesgesetz auch dann entlassen ist, wenn er lediglich Beamter auf Widerruf oder Ehrenbeamter bei einem anderen Dienstherrn wird.

#### Zu § 23 (§ 24 der Regierungsvorlage)

In Absatz 1 Nr. 1 ist neben der Verweigerung des Dienstweides als Grund für die Entlassung eines Beamten auch die **Verweigerung eines vorgeschriebenen Gelöbnisses** festgelegt, das der § 37 Abs. 2 für Beamte ermöglicht, die nach § 4 Abs. 2 wegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses zur Anstellung kommen, obwohl sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Nummer 2 ist lediglich besser gefaßt.

Die Änderung des Absatzes 4 dient nach dem Vorschlag des Bundesrates der Klarstellung der Vorschrift.

#### Zu § 24 (§ 22 der Regierungsvorlage)

Der Absatz 1 des § 24 umfaßt die Voraussetzungen, aus denen das Dienstverhältnis eines Beamten endet, der im ordentlichen Strafverfahren durch das **Urteil eines deutschen Gerichtes** im Geltungsbereich dieses Gesetzes verurteilt wird. In die Nummer 3 mußte neben der Verurteilung wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis noch die Verurteilung wegen einer **staatsgefährdenden Handlung** eingefügt werden. Der Tatbestand der staatsgefährdenden Handlung ist durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) unter Strafe gestellt worden. Ihn hat deshalb das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114) in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bereits als Hindernis der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit und in § 48 Nr. 1 als Grund für den Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten bereits berücksichtigt. Seine Einfügung ist deshalb auch in den §§ 81 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und 83 Abs. 1 Nr. 3 notwendig, die die Voraussetzungen für den Verlust der Rechte des Ruhestandsbeamten und für das Erlöschen des Anspruches der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge festlegen.

In der Sitzung am 3. April 1957 hat der Ausschuß außerdem beschlossen, daß ein Beamtenverhältnis auf Grund einer Verurteilung wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung nur dann endet, wenn das

Urteil auf Gefängnis von **sechs Monaten oder längerer Dauer** lautet. Außerdem endet das Beamtenverhältnis, wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. Mit den beiden Ergänzungen des § 24 Abs. 1 sind auch die Vorschriften der §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 1 und in § 139 Abs. 1 Nr. 6 c, 20 a und 20 b die entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (§§ 48, 162 Abs. 1 und 164 Abs. 1) ergänzt worden.

#### Zu § 25

Während der Regierungsentwurf die Festsetzung der **Altersgrenze** der Beamten allgemein der Landesgesetzgebung überlassen wollte, hat der Ausschuß eine grundsätzliche Festlegung der Altersgrenze im Rahmengesetz für notwendig erachtet. Die Mehrheit hielt eine Altersgrenze von 65 Jahren, wie sie auch § 41 Abs. 1 BBG vorsieht, für angemessen.

Die Zustimmung der unabhängigen Stelle zu der Hinausschiebung des Eintrittes in den Ruhestand im einzelnen Fall aus dienstlichem Interesse soll die Gewähr bieten, daß die Vorschrift nicht zur Anwendung kommt, um einen Beamten zu begünstigen. Für die landesgesetzliche Einrichtung der unabhängigen Stelle kommt wieder § 56 in Betracht.

#### Zu § 26

Absatz 1 hat auch nach dem Vorschlag des Bundesrates und in Anlehnung an § 44 Abs. 1 BBG eine Ergänzung für Fälle erhalten, in denen für den **dienstunfähig gewordenen Beamten** die **Bestellung eines Pflegers** notwendig wird. Der Ausschuß hat jedoch die Bestellung des Pflegers dem Ermessen des Amtsgerichtes anheimgegeben. Wegen dieser Abweichung von § 44 BBG ist eine Änderung dieser Vorschrift in § 139 vorgesehen.

In Absatz 3 hielt es der Ausschuß für notwendig vorzusehen, daß auch ein Landesgesetz, wie § 42 Abs. 3 BBG, die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres, ermöglichen darf.

#### Zu § 27

Der Absatz 3, den auch der Bundesrat als entbehrlich bezeichnet hat, ist gestrichen.

#### Zu § 29

In dem neuen Absatz 1 ist nach dem Vorbild des § 45 Abs. 2 BBG dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten nach Wiederherstellung seiner Gesundheit der Antrag auf **erneute Berufung in das Beamtenverhältnis** grundsätzlich ermöglicht. Dem Antrag muß entsprochen werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

### Zu § 31

Die Änderung des Absatzes 1 trägt der Rahmengesetzgebung in höherem Grade Rechnung als der Regierungsentwurf. Sie entspricht den Stellungnahmen des Bundesrates und der Bundesregierung.

### Zu § 33

Im Gegensatz zu § 33 des Regierungsentwurfes und zu der Empfehlung des Bundesrates sieht die Vorschrift nach dem Beschluß des Ausschusses nur vor, daß das Landesgesetz den Eintritt des Beamten in den Ruhestand bestimmen kann, wenn er zum **Abgeordneten der Volksvertretung** oder zum **Mitglied einer Vertretungskörperschaft** gewählt wird. Ferner sind die Möglichkeiten vorgesehen, daß der Beamte nach dem Ende seiner Tätigkeit im Landtag oder in einer Vertretungskörperschaft wieder in das Beamtenverhältnis zurückkehren kann oder muß. Die Vorschrift enthält die Grundsätze des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777).

### Zu § 33 a

Der Ausschuß hat die **Rechtsfolgen**, die die Landesgesetzgebung aus der **Ernennung eines Beamten zum Mitglied der Regierung** seines Landes ziehen kann, aus dem § 33 abgetrennt und in dieser neuen Vorschrift festgelegt. Diese Frage hat das BBG für die Bundesbeamten nicht gelöst. Dagegen hat das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung vom 17. Juni 1953 (BGBl. I S. 407) in § 18 die beamtenrechtlichen Folgen aus der Ernennung eines Bundes-, Landes- oder Gemeindebeamten zum Mitglied der Bundesregierung gezogen. Das Rahmengesetz muß es der Landesgesetzgebung ermöglichen, Rechtsfolgen aus der Ernennung eines Landes- oder Gemeindebeamten zum Mitglied einer Landesregierung zu ziehen, weil das Rahmengesetz die Gründe für die Beendigung des Beamtenverhältnisses abschließend aufzählt. Nach § 33 a kann das Landesgesetz bestimmen, daß der Beamte aus seinem Amt ausscheidet, wenn er zum Mitglied der Regierung seines Landes ernannt wird. Der Ausschuß legt auf die Hervorhebung Gewicht, daß Rechtsfolge der Ernennung nicht eine Beendigung des Beamtenverhältnisses, sondern nur ein Ausscheiden aus dem Amt ist. Der zum Landesminister ernannte Beamte darf lediglich die Rechte und Pflichten seines bisherigen Amtes nicht ausüben.

### Zu §§ 35 a und 35 b

Der Ausschuß hat den Inhalt der Vorschriften der §§ 55 und 56 BBG sinngemäß dem Rahmengesetz eingefügt, weil sie grundlegende Dienstpflichten des Beamten und die Verantwortung des Beamten zur Sicherung der rechtsstaatlichen Verwaltung festlegen.

In der Sitzung am 3. April 1957 hat der Ausschuß den § 35 b und entsprechend auch in § 139

Abs. 1 Nr. 6 d den § 56 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes dahingehend ergänzt, daß ein Beamter eine Anordnung nicht auszuführen braucht, wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Ergänzung entspricht der Fassung des § 11 Abs. 1 des Soldatengesetzes.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Länder entsprechend § 56 Abs. 2 Satz 4 festlegen, daß die Anordnung durch den nächsthöheren Vorgesetzten bestätigt wird.

### Zu § 36

Die in Absatz 2 vorgesehene **Genehmigung der Aussage** des Beamten oder der **Abgabe von Erklärungen vor Gericht** gilt für alle Gerichte, auch für die Verwaltungsgerichte, die Finanzgerichte, die Arbeits- und Sozialgerichte, die Disziplinargerichte usw.

Um aufgetretenen Bedenken wegen einer mißbräuchlichen Handhabung der Versagung der Genehmigung Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß in den Absätzen 3 und 4 entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

Der Absatz 5 behält nunmehr in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Entscheidung über die Versagung der Genehmigung der Aussage der parlamentarisch verantwortlichen obersten Aufsichtsbehörde vor. Außerdem ist die Versagung der Genehmigung ein Verwaltungsakt, der bei Ermessensmißbrauch der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt.

Die Verwendung des gesetzestechnischen allgemeinen Begriffes „Dienstherr“ in Absatz 2 vermeidet das Eingreifen der Vorschrift in die Organisation der Landesverwaltung.

### Zu § 37

Die Fälle, in denen nach § 4 Abs. 2 **Angehörige eines anderen Staates** aus dringendem dienstlichem Bedürfnis in das Beamtenverhältnis berufen werden, erlauben es nicht, sie durch den Diensteid oder ein Gelöbnis auf das Grundgesetz zu verpflichten. Infolgedessen kann ihnen nur ein Gelöbnis vorgeschrieben werden, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, das also ein **Gelöbnis besonderer Art** ist.

### Zu § 38

Der Absatz 2 ist nach dem Vorbild des § 60 Abs. 2 BBG als Schutzvorschrift für den Beamten aufgenommen. Daraus läßt sich jedoch nicht der Schluß ziehen, daß in anderen den Beamten belastenden dienstlichen Maßnahmen der Verwaltungsgrundsatz der Anhörung nicht gelte.

### Zu § 39

Entgegen der Empfehlung des Bundesrates hat der Ausschuß die näheren Regelungen der **Nebentätigkeit des Beamten** in Absatz 1 Satz 2 und in Ab-

satz 2 aufrechterhalten, weil sie Schutzvorschriften für den Beamten bilden, die einheitlich gelten sollen. Er hat sie in Absatz 2 durch die Nummer 5 entsprechend dem § 66 Abs. 1 Nr. 5 BBG ergänzt, da die Mitwirkung von Beamten in Organen von Genossenschaften diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben oft erst ermöglicht.

Der Ausschuß hielt auch eine dem § 66 Abs. 2 Halbsatz 2 BBG entsprechende Vorschrift für notwendig, daß der Dienstherr zur **Verhütung von Mißbräuchen** verpflichtet ist.

#### Zu § 41

Die Vorschriften über die **Arbeitszeit** der Beamten der Länder, Gemeinden usw. (§ 41) und der Bundesbeamten (§ 72 BBG) hat der Ausschuß wiederholt und unter besonderer Würdigung der Arbeitszeiten bei der **Bundesbahn** und im **Post- und Fernmeldewesen** beraten. Dabei sind drei Fragen hervorgetreten, die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit im wöchentlichen Durchschnitt, der Ausgleich der erheblichen Mehrarbeit und die Bemessung der Zeit des Bereitschaftsdienstes. Eine Übereinstimmung der Auffassungen hat sich nicht erzielen lassen. Dabei sind die Mehrheiten bei den Beschlüssen über die einzelnen Vorschriften der §§ 41 und 139 Abs. 1 Nr. 9 a zur Änderung des § 72 BBG verschieden gewesen.

Für die **Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit** im wöchentlichen Durchschnitt von achtundvierzig auf fünfundvierzig Stunden machte die Minderheit des Ausschusses geltend, daß in der freien Wirtschaft die Tarifparteien über die Verkürzung der Arbeitszeit teils in Verhandlungen stehen, teils Vereinbarungen abgeschlossen haben. Es müsse immer der Grundsatz gelten, daß die öffentlichen Betriebe Musterbetriebe sein sollen. Deshalb müßte auch die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst im fortschrittlichen Sinne verkürzt festgelegt werden. Das Rahmengesetz und das Bundesbeamtenengesetz würden für nicht absehbare Zeit gelten und dürften deshalb bei der Festlegung der Arbeitszeit nicht hinter den Vereinbarungen in der freien Wirtschaft zurückbleiben. Die Mehrheit des Ausschusses wies darauf hin, daß sie sich nicht gegen die Bestrebungen nach Verkürzung der Arbeitszeit in der freien Wirtschaft wende. Der Beamte habe im öffentlichen Dienst jedoch Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und nicht gegenüber einem Arbeitgeber der freien Wirtschaft zu erfüllen, der die Arbeitszeit nach seinen wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten vereinbaren könne. In der Verwaltung sei überdies die Rationalisierung auf die mechanischen Arbeiten begrenzt. Der öffentliche Dienst stehe auf lange Zeit unter dem Druck einer starken Belastung. Deshalb könne das Gesetz nicht mit der Verkürzung der Arbeitszeit der Beamten vorangehen, sondern erst später der Entwicklung in der freien Wirtschaft und ihren Wirkungen auf die allgemeinen Lebensverhältnisse nachfolgen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat beschlossen, die höchstzulässige regelmäßige wöchentliche Arbeits-

zeit rahmengesetzlich nicht zu regeln und den entsprechenden § 72 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes unverändert zu lassen. Den von der Minderheit gestellten Anträgen auf eine schrittweise Einschränkung der Arbeitszeit in den nächsten Jahren konnte die Mehrheit nicht Rechnung tragen. Auch eine solche Verkürzung der Arbeitszeit erfordert eine Vermehrung der Beamten. Mit Rücksicht auf die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Arbeit des öffentlichen Dienstes können nur ausgebildete, eingearbeitete und zuverlässige Arbeitskräfte verwendet werden. Die Rationalisierung ist nur organisatorisch, technisch und für mechanische Massenarbeiten möglich. Sie wird bereits durchgeführt und ist in einzelnen Zweigen der Verwaltung nach Mitteilung der Bundesregierung sogar schon erschöpft. Infolgedessen erschien es der Mehrheit nicht vertretbar, für die Verkürzung der Arbeitszeit gesetzlich Termine vorzuschreiben.

Die in § 41 Abs. 2 des Regierungsentwurfes vorgesehene, dem § 72 Abs. 2 BBG entsprechende Regelung wurde durch die Beschlüsse des Ausschusses in drei Punkten geändert. Die Mehrheit beschloß die Streichung der Worte „nach Möglichkeit“, weil in ihnen dem Ermessen der Dienstherrn eine zu große Freiheit eingeräumt ist und weil nur der unbedingte Ausgleich erheblicher Überarbeit vor einer Überbelastung schützt. Die Minderheit sah in der Verpflichtung zu einem unbedingten Ausgleich der Überarbeit einen Widerspruch zu dem beamtenrechtlichen Grundsatz der Verpflichtung des Beamten, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern. Die beiden Vorschriften stünden unmittelbar und gegensätzlich nebeneinander. Außerdem erwartete die Minderheit von einer solchen Vorschrift wegen der notwendigen Verrechnungen der Zeiten der erheblichen Überarbeit und der Verhandlungen über den Ausgleich zusätzlicher Arbeit eine Erschwerung des Dienstes. Sie schlug deshalb eine Verschärfung der Vorschrift in dem Sinne vor, daß die **Verpflichtung zur Überarbeit** nur bestünde, „wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern“. Außerdem sollte der Dienstherr die ausgleichende Dienstbefreiung „in angemessener Zeit“ gewähren, um zu verhüten, daß erhebliche regelmäßige Überarbeiten von Beamtengruppen verspätet, verkürzt oder überhaupt nicht zum Ausgleich kommen. Letztere beiden Vorschläge wurden einstimmig angenommen. Die Mehrheit nahm aber auch die Streichung der Worte „nach Möglichkeit“ und damit die Verpflichtung zu dem unbedingten Ausgleich der Zeit erheblicher Überarbeit in angemessener Zeit an.

Der Ausschuß hielt es auch abweichend vom Regierungsentwurf für notwendig, in einem neuen Absatz 3 des § 41 ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Arbeitszeit, soweit der Dienst in **Bereitschaft** besteht, im wöchentlichen Zeitraum sechzig Stunden nicht überschreiten darf, und zwar entgegen der bisherigen Fassung des § 72 Abs. 3 BBG ebenfalls dann, wenn die Bereitschaft in diesem Zeitraum mehr als dreißig Stunden beträgt. Für letz-

tere Fälle hat die Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1954 (BGBl. I S. 149) die wöchentliche Arbeitszeit auf zweiundsiebzig Stunden festgesetzt. Die Begrenzung der Zeit des Bereitschaftsdienstes auf sechzig Stunden hat eine große Mehrheit angenommen, weil nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Ausdehnung auf zweiundsiebzig Stunden als nicht vertretbar für die Zuverlässigkeit des Dienstes, besonders in den Verkehrsbetrieben, erschien. Bedenken haben sich wegen der Beamten in den gemeindlichen Krankenhäusern, Heimen und bei den Berufsfeuerwehren erhoben, die aber aus den angeführten Gründen sich nicht durchsetzen konnten.

#### Zu § 42

In Absatz 1 ist der Ausschuß der Empfehlung des Bundesrates nachgekommen, aus dem Wort „Dienstpflichten“ das Wort „Dienst“ zu streichen, um so einer zu engen Auslegung der Vorschrift vorzubeugen.

#### Zu § 43

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. April 1957 die Änderung des Absatzes 1 und entsprechend in § 139 Abs. 1 Nr. 9 b die Änderung des § 78 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vorgenommen. Satz 1 enthält die allgemeine Vorschrift, daß der Beamte, der die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Pflichten verletzt, für den dem Dienstherrn daraus entstehenden Schaden bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit haftet.

Satz 2 erweitert den Grundgedanken des Artikels 131 der Weimarer Verfassung und des Artikels 34 des Grundgesetzes auf Schädigungen, die der Beamte seinem Dienstherrn in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes unmittelbar zugefügt hat. Insoweit beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung der Haftung dient der Stärkung der Entschlußkraft des Beamten bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit.

#### Zu § 47

In dem ersten Halbsatz des Absatzes 1 hat der Ausschuß nach dem Vorschlag des Bundesrates vor dem Wort „Einreihung“ das Wort „allgemeine“ eingefügt, weil die Besoldungsgesetze nur allgemeine Vorschriften festlegen und weil deshalb eine gesetzliche Einreihung für einen Einzelfall zu vermeiden ist.

In Absatz 2 sind nach dem Vorbild des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 97 Abs. 2) die Worte „infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ weggelassen. Außerdem sind die Worte „oder für einzelne Laufbahngruppen“ eingefügt worden.

Die **Erhöhungen oder Verminderungen der Dienstbezüge** der Beamten werden nunmehr eine entsprechende Regelung der Versorgungsbezüge mit sich bringen, wenn die Erhöhungen oder Ver-

minderungen allgemein oder sozial für einzelne Laufbahngruppen bedingt sind.

Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge haben nach wie vor nicht Erhöhungen oder Verminderungen der Dienstbezüge infolge struktureller Veränderungen in Aufgabe und Verantwortung. Wenn sich durch organisatorische Maßnahmen die Aufgabe und die Verantwortung von Beamten ändert und deshalb eine gesetzliche Änderung der Dienstbezüge eintritt, so können die Ruhestandsbeamten an ihnen nicht teilnehmen, weil sie diese veränderten Aufgaben und Verantwortungen nicht wahrgenommen haben.

#### Zu § 48

Die Ergänzung des Absatzes 1 mit der Angleichung an § 157 Abs. 1 Satz 2 BBG entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu § 48 a

Der § 48 a stellt eine Rechtsfrage klar, deren Entscheidung bisher der Rechtsprechung oblag. Er erstreckt die Regelung, die § 86 des Regierungsentwurfes nach dem Vorbild des § 168 BBG nur für den Fall der Gewährung von Versorgungsbezügen aus Anlaß der körperlichen Verletzung oder Tötung eines Beamten vorsah, ausdrücklich auf den Fall der Gewährung von Dienstbezügen während einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit des verletzten Beamten. Durch die gesetzliche Anerkennung, daß auch insoweit ein **Schadenersatzanspruch** besteht, der auf den Dienstherrn übergeht, wird erreicht, daß der Schädiger eines Beamten nicht besser steht als der Schädiger einer anderen Person.

#### Zu § 49 a

Der neue § 49 a begründet für die **Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** einen Anspruch auf einen in der Vorschrift näher bestimmten **Unterhaltszuschuß**. Aus Satz 3 ergibt sich, daß es sich nicht um Dienstbezüge handelt. Die Ausgestaltung des Unterhaltszuschusses und der Gewährung anderer Leistungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Den Vorschlag, daß ein Entgelt einer Stelle, der der Beamte im Vorbereitungsdienst zugewiesen ist, auf den Unterhaltszuschuß angerechnet werden muß, hat der Ausschuß als unbillig und zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit nicht aufgenommen.

#### Zu § 51

Die Ergänzung des § 51 hat die entsprechende Vorschrift des § 90 BBG zum Inhalt, die der Ausschuß wieder zum Schutze des Beamten übernommen hat.

#### Zu §§ 52 und 52 a

Den Absatz 2 des § 52 hat der Ausschuß als besondere Vorschrift eingesetzt, weil er eine Ver-

pflichtung gegenüber den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorsieht. Die Beteiligung der zuständigen Gewerkschaften hat der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem § 94 BBG auf deren Spitzenorganisationen beschränkt.

In § 52 a hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 3. April 1957 mit Mehrheit gegen Bedenken der Minderheit hinter dem Wort „Gewerkschaften“ die Worte „und Berufsverbände“ eingefügt, um in den Ländern neben den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften auch Spitzenorganisationen von Fachverbänden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen zu beteiligen, die mehr für die Länderaufgaben als für Bundesaufgaben in Betracht kommen.

Die Vorschrift richtet sich ausschließlich an die Exekutive.

#### **Zu § 53**

Die nach der Empfehlung des Bundesrates in Wegfall gekommenen Worte sind überflüssig und könnten zu Mißdeutungen Anlaß geben. Mit ihrer Streichung ist auch die Bundesregierung einverstanden gewesen.

#### **Zu § 55**

Auf die Vorschrift des § 55 hat der Ausschuß nach der Empfehlung des Bundesrates und aus dem von der Bundesregierung hervorgehobenen Grunde verzichtet, weil sie mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung entbehrlich wird.

#### **Zu §§ 56 und 57**

Die Errichtung **unabhängiger Stellen zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften in den Ländern** entsprechend dem Bundespersonalausschuß oder in einer anderen Form hat der Ausschuß wiederholt beraten. Die Einrichtung des Bundespersonalausschusses hat sich bewährt.

Der Ausschuß teilt nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates gegen die Vorschriften wegen des Eingreifens in die Verfassungsordnung der Länder und in die Organisation der Landesverwaltungen. In den Vorschriften verkörpert sich ein wesentlicher beamtenrechtlicher Grundsatz, zu dessen Regelung der Bund auf Grund des Artikels 75 Nr. 1 des Grundgesetzes berechtigt ist. Es bestehen ohnehin Personalausschüsse nach dem Vorbild des Bundes — wenn auch nicht immer mit den gleichen Befugnissen — oder wie in Schleswig-Holstein ein Landesbeirat oder wie in Bayern ein Personalamt. Der Gedanke der Errichtung unabhängiger Stellen ist demnach von den Ländern zum Teil bereits verwirklicht. Die Personalämter mit reinen Verwaltungsaufgaben bleiben hier außer Betracht.

Die unabhängige Stelle hat die Aufgabe, die Personalverwaltungen bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, bei der Durchführung der Gesetze, bei der Behandlung von Beschwerden und

bei der Beseitigung von auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen und verbürgt den Beamten eine den Gesetzen entsprechende und gute Personalverwaltung (vgl. hierzu die §§ 10, 12, 16, 25).

Dagegen hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 3. April 1957 dem rahmenrechtlichen Charakter des Gesetzentwurfes weiter Rechnung getragen, indem er den in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Absatz 2 des § 56 gestrichen hat, wonach die Beschlüsse der unabhängigen Stelle die beteiligten Verwaltungen in den Fällen binden sollten, in denen es sich um die Zulassung einer Ausnahme oder die Feststellung der Befähigung handelt. Aus dem gleichen Grunde hat der Ausschuß den Absatz 3 des § 57 in eine Sollvorschrift umgewandelt und auf den Grundsatz der Mitberücksichtigung der kommunalen Körperschaften und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beschränkt.

Dem Antrag, die Personalangelegenheiten der **Gemeinden** von den Befugnissen der unabhängigen Stellen auszunehmen, den eine Minderheit gestellt und vertreten hat, ist die große Mehrheit des Ausschusses nicht gefolgt, weil auch die Gesetze der Länder eine solche Sonderstellung der Gemeinden nicht vorsehen, und weil die gemeindliche Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze verbürgt ist. Bei der Besetzung der unabhängigen Stelle ist den Interessen der Gemeinden durch die in § 57 Abs. 3 geregelte Mitwirkung von Vertretern der gemeindlichen Körperschaften Rechnung getragen.

Im Ausschuß ist die Frage aufgetreten, ob die unabhängige Stelle auch bei der Ernennung von Wahlbeamten mitzuwirken habe. Nach der Auffassung der Vertreter der Bundesregierung, die der Ausschuß geteilt hat, kommt die Beteiligung der unabhängigen Stelle bei der Ernennung von Wahlbeamten nur in Betracht, wenn für diese die Laufbahnvorschriften gelten würden.

Außerdem hielt der Ausschuß die Berücksichtigung der **Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften** bei der Bestimmung der Mitglieder nach dem Vorbild der Vorschrift für den Bundespersonalausschuß in angemessener Zahl, d. h. in einem der Zusammensetzung entsprechenden Verhältnis, für angebracht.

Dem Antrag einer Minderheit, die unabhängigen Stellen grundsätzlich paritätisch aus Vertretern der Anstellungsbehörden und der von den Gewerkschaften vorzuschlagenden Beamten zu bilden, konnte die Mehrheit nicht folgen, weil sie insoweit in das Organisationsrecht der Länder nicht eingreifen wollte.

#### **Zu § 58**

Der Ausschuß hat für die Nummern 5 und 6 die Voraussetzung der landesgesetzlichen Regelung gestrichen, weil er die Gewährung einer Abfindung an auf eigenen Antrag ausscheidende verheiratete Beamtinnen und eines Übergangsgeldes an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, bindend festlegen wollte.

Dagegen hat er der Empfehlung des Bundesrates, die Abfindung für alle auf ihren Antrag ausscheidenden **Beamtinnen** zu ermöglichen, nicht entsprochen, weil die Abfindung sich nur im Falle der Verheiratung rechtfertigen läßt und er nicht den Übergang in einen freien Beruf begünstigen und Folgerungen für die Abfindung männlicher Beamter vermeiden wollte. Diese Gründe sind bereits bei der Schaffung der §§ 152 und 153 BBG eingehend erwogen und in dem Schriftlichen Bericht zu dem Entwurf des Bundesbeamtengesetzes niedergelegt worden.

Im Ausschuß ist der Wunsch geäußert worden, daß für die abfindungsberechtigten Beamtinnen eine Kapitalabfindung und eine Abfindungsrente vorgesehen werden möge.

#### Zu § 60

Die Beschränkung von Ausnahmeregelungen auf Nummer 1 des Absatzes 1 hat der Ausschuß nach dem Vorschlag des Bundesrates und mit dem Einverständnis der Bundesregierung gestrichen, weil sie unzweckmäßig erscheint.

#### Zu § 63

Infolge der Aufstellung der Bundeswehr mußte der Ausschuß die berufsmäßige Dienstzeit in ihr berücksichtigen. Die übrigen Änderungen sind nur solche der Fassung.

#### Zu § 65

Absatz 1 Satz 1 legt für die landesgesetzlich zu bestimmende **Ruhegehaltsskala** lediglich den Mindestsatz und den Höchstsatz fest. Der neue Satz 2 des Absatzes 1 ist nur eine Vereinfachung unter Verweisung auf das Bundesbeamtengesetz.

#### Zu § 69

Die Ergänzung des Absatzes 1 entspricht dem Grundsatz des § 126 Abs. 3 BBG.

#### Zu § 70

Der Ausschuß hat den Absatz 2 a dem Absatz 3 des § 127 BBG entnommen und als Schutzvorschrift auch im Rahmengesetz festgelegt.

#### Zu § 74

Die Streichung des Wortes „übertragbar“ in Absatz 4 ist nach den Erfahrungen notwendig, weil Beamte je nach ihrer in den Ländern besonders vielseitigen Verwendung auch anderen als übertragbaren Krankheiten ausgesetzt sind. Der Ausschuß hat sich der Empfehlung des Bundesrates entgegen der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen, weil er die Einbeziehung aller **Berufskrankheiten** in die Unfallfürsorge für geboten hält.

Der Absatz 4 stellt eine Vermutung auf, daß der Beamte sich die in Frage stehende Krankheit durch seine dienstliche Verrichtung zugezogen hat. Den Gegenbeweis muß die Dienstbehörde erbringen.

#### Zu § 75

In Absatz 1 Nr. 3 hat der Ausschuß für den **Unfallausgleich** die Mindesthöhe entsprechend der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes bindend festgelegt.

Ebenso ist für das **Unfallruhegehalt** in Absatz 1 a das Mindest-Unfallruhegehalt des Bundesbeamtengesetzes (§ 140) als Mindestbetrag festgesetzt.

#### Zu § 78

Die Ergänzung des Absatzes 2 stellt klar, daß die Beschäftigung bei **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** oder ihren Verbänden nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst anzusehen ist.

#### Zu § 79

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei der Bewilligung von **Ausnahmen** großzügig verfahren werden soll.

Der Zusatz zu Absatz 2 hat die Möglichkeit eröffnet, die entzogenen Versorgungsbezüge bei dem Vorliegen besonderer im vorhinein nicht zu übersehender Verhältnisse ganz oder teilweise wieder zu gewähren.

#### Zu § 80

Der Absatz 3 entsprechend § 160 Abs. 4 BBG war notwendig, weil auch Länderbeamte in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen Verwendung finden können.

#### Zu § 81

Die Einfügung „**staatsgefährdender**“ in § 81 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c ist bei dem Bericht zu § 24 begründet.

#### Zu § 82

Die Änderung des § 82 entspricht ohne Änderung des sachlichen Inhaltes der Zweckbestimmung des Rahmengesetzes und dadurch der Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu § 83

Der neue Absatz 1 a bringt die Vorschrift des § 164 Abs. 2 BBG mit der Maßgabe, daß entsprechend der Verlängerung der Schul- und Berufsausbildungszeiten an Stelle des vierundzwanzigsten das fünfundzwanzigste Lebensjahr tritt. Infolgedessen mußte in Absatz 1 Nummer 2 auf den neuen Absatz 1 a verwiesen werden. Die Einfügung des Wortes „**staatsgefährdender**“ in § 83 Abs. 1 Nr. 3 ist bei dem Bericht zu § 24 begründet.

#### Zu § 84

Der neue Absatz 2 ist ebenfalls dem § 165 BBG entnommen und gibt der Landesgesetzgebung die

Möglichkeit, die **Anzeigepflicht** auch dem Versorgungsberechtigten aufzuerlegen und die Verletzung dieser Pflicht mit einem Entzug der Versorgung zu ahnden.

#### Zu § 86

§ 86 konnte durch die Einfügung des § 48 a fortfallen.

#### Zu § 88

§ 88 der Regierungsvorlage konnte wegen der Neuregelungsgesetze der Angestellten- und Arbeiterversicherung gestrichen werden.

#### Zu § 92

In § 92 Abs. 2 Satz 2 sind zur Klarstellung hinter den Worten „Die Vorschriften“ die Worte „dieses Gesetzes“ eingefügt worden.

#### Zu Abschnitt V 1. Titel

Bei der Beschlußfassung über die Vorschriften für die **Beamten auf Zeit** ist der Ausschuß der Regierungsvorlage und besonders dem Hinweis gefolgt, daß der Gesetzentwurf die Gründe erschöpfend aufzählt, aus denen ein Beamtenverhältnis endet. Dabei war der Ausschuß bestrebt, die Aufgabe der Rahmengesetzgebung stärker als der Entwurf der Bundesregierung zu berücksichtigen.

#### Zu § 92

Der neue Absatz 3 des § 92 ermöglicht die **Berechnung des Ruhegehaltes für Zeitbeamte** in Abweichung von § 59 auch auf der Grundlage der Amtszeit und kommt damit dem Anliegen der Länder entgegen. Die Höchstgrenzen sollen die Versorgung der Zeitbeamten in ein vertretbares Verhältnis zu der Versorgung der übrigen Beamten bringen.

#### Zu § 93

§ 93 nimmt aus systematischen Gründen in Absatz 1 den § 94 des Regierungsentwurfes auf, mit Ausnahme des Erfordernisses einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren. Der Absatz 2 bestimmt außerdem, daß der Beamte auf Zeit nach dem Ablauf der Amtszeit entlassen ist, wenn er nicht in den Ruhestand tritt.

#### Zu Abschnitt V 2. Titel

Unter diesen Titel hat der Ausschuß die Beamten des **Vollzugsdienstes** und die Beamten des **Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr** aufgenommen, wofür auch der Ausschuß für Kommunalpolitik eingetreten ist. Dadurch wurde der Sachzusammenhang und ein besserer Aufbau der Vorschriften erreicht.

#### Zu § 97 a

Der Ausschuß hat für die **Polizeivollzugsbeamten** nach dem Vorbild des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur

vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 899) im Interesse des Dienstes die Altersgrenze einheitlich auf das vollendete sechzigste Lebensjahr festgesetzt.

#### Zu § 98

Der Ausschuß hat mit Mehrheit zum Schutz des Beamten ein **amtsärztliches Gutachten** für die Feststellung der Dienstunfähigkeit des Polizeivollzugsbeamten vorgesehen, das auch der § 43 BBG fordert. Außerdem hat er die **Frist für die voraussichtliche Wiederherstellung** der Dienstfähigkeit auf zwei Jahre erhöht. Endlich hat er für eine mögliche anderweite Verwendung des Beamten mit dessen Einverständnis Sorge getragen, wie es eine bewährte Übung gewesen ist.

Die Minderheit hielt die Erweiterung der Vorschrift über den § 42 BBG und den § 6 des vorl. BPolBG hinaus für zu weitgehend.

#### Zu § 99

Der neue § 99 stellt lediglich eine bessere Fassung des Entwurfes der Bundesregierung dar.

Einen Antrag, den § 99 als Sondervorschrift für die Polizeivollzugsbeamten zu streichen, hat der Ausschuß nicht angenommen.

#### Zu § 100

Der Ausschuß hat den § 100 getrichen, weil sich nach eingehender Beratung die Überzeugung gebildet hatte, daß für die Entlassung eines Polizeivollzugsbeamten auf Probe die allgemeinen Vorschriften über die Entlassung ausreichen.

#### Zu § 101

Der § 101 hat sich durch die Neugestaltung des § 6 erübrigt.

#### Zu § 102

Der Ausschuß hat den Ausgleich nach der Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge vorgesehen, ihn aber auf achttausend Deutsche Mark begrenzt, wobei die Folgerungen für die Soldatenversorgung nicht außer Betracht geblieben sind.

#### Zu § 103

Die Mehrheit des Ausschusses hat den § 103 gestrichen, weil er nur in verhältnismäßig wenigen Fällen hätte angewandt werden müssen, weil die wenigen in Betracht kommenden Beamten in einer anderen Dienststelle verwendet werden können und weil die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der Vorschrift besteht.

Die Minderheit glaubte nach den Erfahrungen früherer Jahrzehnte auf die Vorschrift nicht verzichten zu können, die auch der § 17 des vorl. BPolBG enthält. Wenn auch die Zahl der in Be-

tracht zu ziehenden Fälle gering sein wird, so ist aber die Verantwortung von Beamten in führender Stellung des Vollzugsdienstes besonders bedeutungsvoll.

#### Zu § 103 a

Aus systematischen Gründen ist § 118 des Regierungsentwurfes hierher übernommen worden.

#### Zu Abschnitt V 3. Titel

Die Rechtsverhältnisse der **beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen** hat das Reichsgesetz vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1939 (RGBl. I S. 1010) im Zuge der allgemeinen Rechtsvereinheitlichung geregelt.

Nach 1945 ist durch die weitere Entwicklung der Fachwissenschaften, der Lehrtätigkeit und besonders der wissenschaftlichen Forschung die Notwendigkeit hervorgetreten, auch die Rechtsverhältnisse der **außerplanmäßigen Professoren, der Privatdozenten und der wissenschaftlichen Assistenten und der Lektoren** zu sichern. Dabei war in Betracht zu ziehen, daß für die Hochschullehrer, die Assistenten und die Lektoren Laufbahnen im Sinne des allgemeinen Beamtenrechtes nicht bestehen, worauf auch die Begründung des Gesetzentwurfes hinweist, weil bei der Besonderheit des Werdeganges und der Berufung der Hochschullehrer die allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechtes nicht ausnahmslos anwendbar sind und in das Verfassungsrecht der Hochschulen nicht eingegriffen werden darf. Für die Beschlußfassung bildete sich der Grundsatz heraus, daß die rahmenrechtlichen Vorschriften die wissenschaftlichen Kräfte an den Hochschulen rechtlich sichern und dadurch fördern sollen, ohne durch eine zu weitgehende Anwendung des allgemeinen Beamtenrechtes die Ergänzung und die Berufung der Hochschullehrer zu beeinträchtigen.

#### Zu § 104

Die neue Fassung des Absatzes 1 stellt gemäß der Empfehlung des Bundesrates und der Zustimmung der Bundesregierung klar, daß Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes nur die als Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen zu Beamten ernannten Professoren und Privatdozenten sind, nicht aber die als Assistenten in das Beamtenverhältnis berufenen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, deren Rechtsstellung eine besondere Regelung erfährt.

Im Ausschuß ist von einer Minderheit der Antrag vertreten worden, an Stelle des Wortes „Privatdozenten“ das Wort „Dozenten“ des Regierungsentwurfes stehenzulassen. Mit dem Bundesrat und der Zustimmung der Bundesregierung hat die Mehrheit des Ausschusses sich für die Ersetzung des Wortes „Dozent“ durch „Privatdozent“ ent-

schieden. Dieser Begriff entspricht dem akademischen Sprachgebrauch, ist deshalb zweifellos unter dem Wort „Dozent“ des Regierungsentwurfes verstanden und verdeutlicht den Unterschied der habilitierten Privatdozenten von den Dozenten an anderen Instituten.

Die Bestimmung der wissenschaftlichen Hochschulen nach Begriffsmerkmalen und im Einzelfalle ist nicht Aufgabe des Rahmengesetzes, sondern des Landesrechtes. Das Rahmengesetz beschränkt sich auf die Anführung der Universitäten und Technischen Hochschulen, die in langer Entwicklung die wissenschaftliche Forschung und Lehre gepflegt haben und als Vergleich für die Anforderungen an den Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ gelten müssen.

Wegen der besseren Systematik hat der Ausschuß dem § 104 den ersten Absatz des § 105 der Regierungsvorlage angeschlossen.

#### Zu § 105

Der Ausschuß hat dem § 105 noch die Vorschrift angefügt, daß **ruhegehaltfähig** die Zeit ist, in der die Hochschullehrer dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben. Sie ist in der Forschungs- und Lehrtätigkeit nach der Habilitation und in der durchschnittlich späten Berufung in ein Beamtenverhältnis mit dem Anspruch auf Ruhegehalt begründet. Sie geht auf eine Anregung des Hochschullehrerverbandes zurück und war bereits in § 6 Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes enthalten. Demnach ist diese Zeit wie eine Beamtendienstzeit (§§ 61, 62) anzurechnen. Der Hochschullehrer wird so behandelt, wie wenn er während dieser Vordienstzeit bereits beamteter Hochschullehrer gewesen wäre.

#### Zu § 107

In Absatz 3 ist der erste Halbsatz gestrichen worden, weil die Versetzung eines bereits entpflichteten Hochschullehrers in den Ruhestand mit dem Begriff der Entpflichtung in Widerspruch steht und nur in außergewöhnlichen Fällen denkbar wäre. Infolgedessen waren die Worte „der entpflichteten Hochschullehrer“ in die gekürzte Vorschrift aufzunehmen.

#### Zu § 108

Die Beschränkung der Vorschrift auf **außerplanmäßige Professoren**, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, hat der Ausschuß wegen der dadurch bedingten Einschränkung des Entlassungs- und Versorgungsschutzes nicht angenommen.

In Absatz 1 ist die Nummer 2 gestrichen worden, nach der eine **Entlassung** eines **außerplanmäßigen Professors** möglich sein sollte, wenn er die wissenschaftlichen Voraussetzungen eines Hochschullehrers nicht mehr erfüllt. Nach der Habilitation, der Bewährung und der Berufung zum außerplan-

mäßigen Professor sind die Mängel der wissenschaftlichen Voraussetzungen schwer zu beurteilen und schließen mindestens die Gefahr von Fehlentscheidungen in sich. Außerdem bietet die neue Nummer 5 die Möglichkeit der Entlassung bei Entziehung der Venia legendi nach den Statuten der jeweiligen Hochschule.

Nummer 4 ist mit der vom Bundesrat empfohlenen Änderung übernommen, wonach ein außerplanmäßiger Professor entlassen werden kann, wenn sein wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist.

#### Zu § 109

Der Ausschuß hat an dem § 109 gemäß der Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung des Bundesrates festgehalten. Die Beschränkung des Entlassungs- und Versorgungsschutzes auf Privatdozenten, die Dienstbezüge erhalten, erschien ihm nicht vertretbar.

#### Zu § 110

Die Vorschrift ist nach dem Vorschlag des Bundesrates auf die Lektoren erstreckt werden.

#### Zu § 111

Auf die Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, ist der der Hochschulordnung entnommene Begriff der Habilitation durch die nähere Bestimmung „die Privatdozenten sind“ ersetzt worden. Außerdem ist die Aufzählung der Beamtengruppen wieder durch die Aufnahme der Lektoren ergänzt worden.

#### Zu § 113

Gegen die Empfehlung des Bundesrates, in § 113 Abs. 2 auch einen etwaigen Erstattungsanspruch gegen den Sozialversicherungsträger festzulegen, bestand das Bedenken, daß eine solche Vorschrift in das soziale Versicherungsrecht und nicht in das Beamtenrecht gehört.

#### Zu § 114

Die Vorschrift ist auf Empfehlung des Bundesrates mit der Zustimmung der Bundesregierung gestrichen worden, weil sie eine Zuständigkeitsregelung enthält, die der Entscheidung des Landesgesetzgebers überlassen bleiben kann.

#### Zu § 114 a

Die Einfügung dieser dem § 10 Abs. 3 BBG entsprechenden Vorschrift war erforderlich, weil eine Vorschrift über das Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses arbeitsrechtlicher Natur ist. Das Arbeitsrecht gehört nach Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes zur konkurrierenden Gesetzgebung und ist vom Bundesgesetzgeber erschöpfend geregelt.

#### Zu § 116

Die Vorschrift ist auf Empfehlung des Bundesrates mit der Zustimmung der Bundesregierung gestrichen worden.

#### Zu § 117

In der Sondervorschrift für das Land Berlin ist Nummer 1 Buchstabe a gestrichen worden, weil eine Ausnahme von der Vorschrift des § 37 Satz 2 (Verpflichtung auf das Grundgesetz) nicht erforderlich ist.

Der § 67 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes (Entlassung des Beamten wegen Verlegung des Wohnsitzes oder wegen dauernden Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde) ist gemäß der Empfehlung des Bundesrates und der Zustimmung der Bundesregierung in Nummer 2 aufgenommen worden.

Der Bundesrat hat die Aufnahme eines § 117 a empfohlen, der dem Landesgesetzgeber ermöglichen sollte, **Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen** ohne deren Zustimmung auch zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen. Nach § 18 kann ein Beamter nur versetzt werden, wenn er es beantragt oder wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört.

Für diese Ausnahmegesetzgebung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, machte die Minderheit den zur Zeit bestehenden **Mangel an Lehrern** geltend, der solche Abordnungen und Versetzungen als notwendig erweisen könnte. Die Mehrheit beschloß eine Ablehnung der Vorschrift, weil die Lehrer mit wenigen Ausnahmen Länderbeamte sind, die ohnedies bei dringendem dienstlichen Bedürfnis im Bereich ihres Dienstherrn versetzt werden können.

#### Zu § 118

Die Vorschrift ist durch den neuen § 103 a entbehrlich geworden.

#### Zu § 118 a

Diese Vorschrift ist eine Übergangsregelung für die Einführung der Altersgrenze von sechzig Jahren für die Polizeivollzugsbeamten in § 97 a, die den Ländern, die bisher eine andere Altersgrenze vorgesehen haben, die Möglichkeit gibt, die über sechzig Jahre alten Polizeivollzugsbeamten innerhalb von fünf Jahren nach und nach in den Ruhestand zu versetzen.

#### Zu § 120

Die neue Fassung der Vorschrift in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesrates stellt klar, daß es den Ländern überlassen ist, die Rechtsverhältnisse der vorhandenen Versorgungsempfänger nach ihrem Ermessen mit der Maßgabe zu regeln, daß der Höchstruhegehaltssatz von 75 vom Hundert nicht überschritten werden darf. Bei dieser Rege-

lung wird der Besitzstand weitgehend gewahrt werden können.

#### Zu § 121

Die Frist, bis zu deren Ablauf die Länder ihre Landesbeamten-gesetze an die Vorschriften dieses Rahmengesetzes anpassen oder ihnen entsprechende neue Beamten-gesetze erlassen müssen, wurde wegen der Bedeutung der Aufgabe auf drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt.

#### Zu § 122

Der § 122 bringt lediglich eine bessere sprachliche Fassung.

#### Zu § 123

Der neue Absatz 1 verhindert die Ablehnung eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst mit der Begründung, daß er seine vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat. Die Einfügung der Vorschrift hat sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre als notwendig erwiesen.

#### Zu § 125 a

Im Hinblick auf das Soldatengesetz war es erforderlich, klarzustellen, daß ein **Berufssoldatenverhältnis** oder **Soldatenverhältnis auf Zeit** neben einem Beamtenverhältnis nicht bestehen kann. § 137 in Wegfall gekommen.

#### Zu § 126

Der letzte Halbsatz des § 126 Abs. 1 ist gestrichen, weil er bereits in der Fassung des § 172 Abs. 1 des BBG zu Mißverständnissen geführt hat.

#### Zu § 127

Diese Vorschrift ist durch die neue Fassung des § 137 in Wegfall gekommen.

#### Zu § 128

Da das Beamtenrechtsrahmengesetz vor der Verwaltungsgerichtsordnung ergehen wird, kann in Absatz 2 auf diese nicht verwiesen werden. Die Verweisung ist auch entbehrlich.

Durch die in der Sitzung am 3. April 1957 beschlossene Neufassung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß die Revision nur gegen Urteile zulässig ist. Die Fassung des Absatzes 2 entspricht § 73 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 103 des Entwurfes einer Finanzgerichtsordnung — Drucksache 1716 — und ist gegenüber der bisherigen Vorschrift des Regierungsentwurfes vereinfacht.

#### Zu § 131

In Absatz 2 mußte wegen der Einfügung des § 92 Abs. 3 auch auf diese Vorschrift verwiesen

werden. Der letzte Halbsatz des § 131 ist der Ersetzung des § 94 des Regierungsentwurfes durch § 93 Abs. 1 neuer Fassung angepaßt.

#### Zu § 135

Nach Artikel 98 des Grundgesetzes ist die **Rechtsstellung der Bundesrichter** durch besonderes Bundesgesetz zu regeln, die Rechtsstellung der Richter in den Ländern durch besondere Landesgesetze, für die der Bund Rahmenvorschriften erlassen kann. Besondere Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter sind u. a. bereits in Artikel 97 des Grundgesetzes und im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten. Ein Bundesgesetz und Bundesrahmenvorschriften sind bisher noch nicht ergangen. Infolgedessen ist die Übergangsvorschrift des § 135 notwendig.

Nach dem Gesetzentwurf sollen bis zum Inkrafttreten des Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend gelten und die übrigen besonderen gesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben. Der Bundesrat hat empfohlen, die Landesgesetzgebung bis zum Inkrafttreten des Richtergesetzes des Bundes nicht zu beschränken. Der Ausschuß hat sich für die Annahme der Regierungsvorlage deshalb entschieden, weil eine weitere abweichende Entwicklung der Landesgesetzgebung die kommende Bundesgesetzgebung erschweren müßte.

Die neue Fassung des Absatzes 2 verlangt für den Präsidenten und die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden neben der schon im Regierungsentwurf vorgesehenen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die gleiche Unabhängigkeit, wie sie der Präsident und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen.

#### Zu § 136

Aus der Vorschrift ergibt sich, daß das Rahmengesetz für die **Beamten und Seelsorger der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** und ihrer Verbände nicht gilt, diese aber die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger auf Grund der ihnen nach Artikel 140 des Grundgesetzes zustehenden Autonomie entsprechend ordnen können. Sie können auch die Vorschriften des Rahmengesetzes über den Rechtsweg für anwendbar erklären, begründen jedoch damit keine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### Zu § 137

Der Regierungsentwurf war davon ausgegangen, daß die in Beratung stehende **Verwaltungsgerichtsordnung** bei Inkrafttreten des Rahmengesetzes bereits in Geltung ist. Weil der Zeitpunkt der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung noch nicht feststeht, wurde § 137 in Anpassung an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung so gestaltet, daß er sich auch in die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit einfügt.

#### Zu § 137 a

§ 137 a enthält eine Übergangsregelung für das Inkrafttreten der §§ 126 und 137. Er gilt wie diese in Bund und Ländern unmittelbar.

#### Zu § 139

##### Zu Absatz 1

Infolge von Erkenntnissen und Erfahrungen hat der Entwurf des Rahmengesetzes Vorschriften neu gestaltet, die Änderungen des Bundesbeamtenengesetzes bedingen. Außerdem waren bei dieser Gelegenheit einige andere Änderungen des Bundesbeamtenengesetzes vorzunehmen.

##### Zu Nr. 01

Die Änderung des § 6 Abs. 1 BBG entspricht der jetzigen Fassung des § 5 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 im Entwurf des Rahmengesetzes.

##### Zu Nr. 02

Die Änderung des § 9 BBG übernimmt den neuen Absatz 2 des § 6 des Entwurfes des Rahmengesetzes.

##### Zu Nr. 1 und 2

Die Einfügung eines Absatzes 3 in § 19 BBG übrigt sich durch die nachfolgende Änderung des § 20 BBG, die dem § 14 Abs. 3 des Entwurfes des Rahmengesetzes angeglichen ist. Insoweit konnte auch von der Regierungsvorlage Nummer 2 abgewichen werden.

##### Zu Nr. 3

Hier ist lediglich das entbehrliche Wort „Behörde“ gestrichen.

##### Zu Nr. 4

Der Absatz 1 des § 27 BBG entspricht der neuen Fassung des § 17 Abs. 1 des Entwurfes des Rahmengesetzes.

##### Zu Nr. 4 a

Die Fassung des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BBG ist durch die Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes des Rahmengesetzes bedingt.

##### Zu Nr. 5

Die Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 BBG ist dem neuen Absatz 2 des § 22 des Entwurfes des Rahmengesetzes angeglichen.

##### Zu Nr. 6

Die Möglichkeit der **Versetzung in den einstweiligen Ruhestand** ist allgemein auf die Beamten des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 1 a an aufwärts ausgedehnt worden.

##### Zu Nr. 6 a

Für diese Änderung ist die Begründung zu § 5 des Gesetzentwurfes maßgebend.

##### Zu Nr. 6 b

Die Änderung des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG entspricht der neuen Fassung des § 26 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes des Rahmengesetzes.

##### Zu Nr. 6 c

Die Ergänzungen des § 48 BBG entsprechen den Ergänzungen des § 24 des Gesetzentwurfes.

##### Zu Nr. 6 e

Der neue Absatz 4 des § 58 BBG ist durch die Einführung eines Gelöbnisses in den Fällen der Berufung von Ausländern in das Bundesbeamtenverhältnis gemäß § 7 Abs. 2 BBG bedingt. Er entspricht dem § 37 Abs. 2 des Entwurfes des Rahmengesetzes.

##### Zu Nr. 6 f

Die Änderung des § 62 BBG steht im Einklang mit der Änderung des § 36 des Entwurfes des Rahmengesetzes.

##### Zu Nr. 7

Die Vorschrift ist mit dem § 39 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfes des Rahmengesetzes in Übereinstimmung gebracht.

##### Zu Nr. 9 a

Die Fassung des § 72 BBG ist aus den im Bericht zu § 41 erörterten Gründen der Neufassung dieser Vorschrift angepaßt.

##### Zu Nr. 9 c

Das Bundesbeamtengesetz wird entsprechend dem in diesem Gesetzentwurf neueingefügten § 49 a ergänzt.

##### Zu Nr. 11

Die Änderung des § 86 Abs. 2 BBG ist der Änderung des § 47 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes angepaßt.

##### Zu Nr. 11 a

Die Aufnahme des § 87 a in das BBG ist die Folge der Einfügung des § 48 a in diesen Gesetzentwurf.

##### Zu Nr. 11 b, 11 c und 11 d

Die Ergänzungen und Änderungen des Bundesbeamtenengesetzes entsprechen dem interfraktionel-

len Antrag, der zu der abgesetzten zweiten Beratung des Entwurfes am 20. März 1957 gestellt worden war.

Zu Nr. 12 und 13

In § 113 Abs. 1 BBG müssen hinter die Worte „im Dienst“ die Worte „der Bundeswehr oder“ eingesetzt werden, um die Dienstzeiten in der Bundeswehr wie die in der früheren Wehrmacht berücksichtigen zu können.

Die Streichung der Nummer 2 ist dadurch bedingt, daß in der nachfolgenden Nummer 13 die Zeit des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes ohne Bedingung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird. Die bisherige Anrechnung unter der Voraussetzung, daß durch diese Zeiten die Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 115 BBG verzögert worden ist, hat sich nicht bewährt. § 114 BBG erhält damit die gleiche Fassung wie § 64 dieses Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 14

Die bisherige Fassung „ohne erheblichere Unterbrechung“ hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Die neue Fassung des Absatzes 2 entspricht ebenfalls dem interfraktionellen Antrag, der zur abgesetzten zweiten Beratung des Entwurfes am 20. März 1957 gestellt worden war.

Zu Nr. 17 a

Die Änderung des § 135 Abs. 3 BBG ist wegen der gleichen Umgestaltung des § 74 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfes vorgesehen.

Zu Nr. 17 b

Durch die Bemessung des Unfallausgleiches nach der Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz läßt sich die Berechnungsvorschrift in Absatz 1 des § 139 BBG vereinfachen. Zugleich wird die Übereinstimmung zwischen Unfallausgleich und Grundrente gewährleistet.

Die neue Fassung des § 139 Abs. 5 dient der Beseitigung aufgetretener steuerrechtlicher Auslegungsschwierigkeiten.

Zu Nr. 19

Die Änderungen des § 158 Abs. 5 BBG sind die gleichen wie in § 78 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 19 a

Die Änderung des § 159 Abs. 2 ist wieder eine Angleichung an § 79 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 20 a und 20 b

Die Einfügungen und Ergänzungen in § 162 und § 164 sind aus dem zu § 24 des Gesetzentwurfes angeführten Grunde notwendig.

Die weiteren Änderungen des § 164 sind die Folge der Änderung des § 83 Abs. 1 a dieses Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 20 d

§ 168 kommt durch die Einfügung des § 87 a in das Bundesbeamtengesetz in Wegfall.

Zu Nr. 20 e und 21

Die §§ 172 und 173 BBG sind gegenstandslos geworden, weil die Vorschriften über den Rechtsweg in den §§ 126, 128 und 137 dieses Gesetzentwurfes einheitlich und unmittelbar und demnach auch für die Bundesbeamten gelten. Es erscheint zweckmäßig, in § 172 BBG hierauf hinzuweisen.

Zu Nr. 23 a

Die Ergänzung des § 177 Abs. 1 BBG entspricht der Regelung des § 113 Abs. 3 dieses Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 25

Die neue Fassung des § 181 Abs. 5 Nr. 1 BBG stellt im Gegensatz zu der allgemeinen Fassung dieser Vorschrift klar, daß die Zeit der Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg bei der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt wird.

Die Angleichung des § 181 Abs. 8 Satz 1 folgt aus der Änderung des § 164 Abs. 2 BBG entsprechend der Änderung des § 83 Abs. 1 a dieses Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 27

Die Änderungen des § 189 BBG sind bedingt durch den Wegfall der §§ 172 und 173 BBG und die Änderung des § 135 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erübrigt sich auf Grund der neuen Regelung in § 137 a.

Zu Absatz 3

Die angeführten Vorschriften sollen mit dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes wirksam werden, um ihre gleichmäßige Rechtsanwendung rückwirkend zu sichern.

Die Verbesserung des Unfallausgleiches soll am 1. Januar 1955 in Kraft treten.

**Zu Absatz 5**

Die Bezifferung der Vorschriften ist durch die eingetretenen Änderungen bedingt.

**Zu § 139 a**

Die Änderung des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung entspricht der Änderung des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG durch § 139 Abs. 1 Nr. 6 b dieses Gesetzentwurfes.

**Zu § 141**

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfes wird erst im April möglich sein; deshalb kann das Gesetz nicht vor dem 1. Juli 1957 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 5. April 1957

**Dr. Kleindinst**  
Berichterstatter

**B. Antrag des Ausschusses:**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1549 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG)“ anzunehmen;
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. April 1957

**Der Ausschuß für Beamtenrecht**

**Dr. Kleindinst**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Übersicht

	§§		§§
<b>Kapitel I</b>			
<b>Vorschriften für die Landesgesetzgebung</b>			
Einleitende Vorschrift . . . . .	1		
<b>Abschnitt I: Das Beamtenverhältnis</b>			
1. Titel: Allgemeines . . . . .	2 bis 4a		
2. Titel: Ernennung . . . . .	5 bis 10		
3. Titel: Laufbahnen			
a) Allgemeines . . . . .	11, 12		
b) Laufbahnbewerber . . . . .	13 bis 15		
c) Andere Bewerber . . . . .	16		
4. Titel: Abordnung und Versetzung . . . . .	17, 18		
5. Titel: Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden . . . . .	19, 20		
6. Titel: Beendigung des Beamtenverhältnisses			
a) Allgemeines . . . . .	21		
b) Entlassung . . . . .	22, 23		
c) Verlust der Beamtenrechte . . . . .	24		
d) Eintritt in den Ruhestand . . . . .	25 bis 30		
e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand . . . . .	31, 32		
7. Titel: Rechtsstellung des zum Mitglied der Volksvertretung oder einer Vertretungskörperschaft gewählten oder zum Mitglied der Landesregierung ernannten Beamten	33, 33a		
<b>Abschnitt II: Rechtliche Stellung des Beamten</b>			
1. Titel: Pflichten des Beamten . . . . .	34 bis 41		
2. Titel: Folgen der Nichterfüllung von Pflichten . . . . .	42 bis 44		
3. Titel: Rechte des Beamten . . . . .	45 bis 52a		
4. Titel: Schutz der rechtlichen Stellung . . . . .	53 bis 55		
<b>Abschnitt III: Personalwesen</b> . . . . .	56, 57		
<b>Abschnitt IV: Versorgung</b>			
1. Titel: Allgemeines . . . . .	58		
2. Titel: Ruhegehalt			
a) Allgemeines . . . . .	59		
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . . .	60		
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit . . . . .	61 bis 64		
d) Höhe des Ruhegehaltes . . . . .	65		
3. Titel: Hinterbliebenenversorgung . . . . .	66 bis 73		
4. Titel: Unfallfürsorge			
a) Allgemeines . . . . .	74		
		b) Unfallfürsorgeleistungen . . . . .	75
		c) Begrenzung der Unfallfürsorge- ansprüche . . . . .	76
		5. Titel: Gemeinsame Vorschriften	
		a) Kinderzuschläge . . . . .	77
		b) Ruhen der Versorgungsbezüge . . . . .	78, 79
		c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge . . . . .	80
		d) Erlöschen der Versorgungs- bezüge . . . . .	81 bis 83
		e) Anzeigepflicht . . . . .	84
		6. Titel: Versorgungsrechtliche Sondervor- schriften . . . . .	85 bis 87
		7. Titel: Versicherungsfreiheit und Nach- versicherung . . . . .	88
		8. Titel: Versorgungsrechtliche Übergangs- vorschriften . . . . .	89 bis 91
<b>Abschnitt V: Besondere Beamtengruppen</b>			
1. Titel: Beamte auf Zeit . . . . .	92 bis 95		
2. Titel: Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr			
a) Polizeivollzugsbeamte . . . . .	96 bis 103		
b) Sonstige Beamte des Vollzugs- dienstes und Beamte der Beru- fsfeuerwehr . . . . .	103a		
3. Titel: Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren . . . . .	104 bis 112		
4. Titel: Ehrenbeamte . . . . .	113		
<b>Abschnitt VI: Sonstige Vorschriften</b> . . . . .			
<b>Schlußvorschrift des Kapitels I</b> . . . . .			
			121
<b>Kapitel II</b>			
<b>Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten</b>			
<b>Abschnitt I: Allgemeines</b> . . . . .			
			122 bis 125a
<b>Abschnitt II: Rechtsweg</b> . . . . .			
			126 bis 128
<b>Abschnitt III: Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften</b> . . . . .			
			129 bis 134
<b>Kapitel III</b>			
<b>Allgemeine Schlußvorschriften</b> . . . . .			
			135 bis 141

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts

(Erstes Beamtenrechtsrahmengesetz - 1. BRRG)

- Drucksache 1549 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht

(9. Ausschuß)

### Entwurf

Entwurf eines *Ersten* Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (*Erstes* Beamtenrechtsrahmengesetz — 1. BRRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## KAPITEL I

### Vorschriften

für die Landesgesetzgebung

#### Einleitende Vorschrift

##### § 1

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht auf der Grundlage dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.

## KAPITEL I

### Vorschriften

für die Landesgesetzgebung

#### Einleitende Vorschrift

##### § 1

unverändert

ABSCHNITT I

ABSCHNITT I

Das Beamtenverhältnis

Das Beamtenverhältnis

1. TITEL

1. TITEL

Allgemeines

Allgemeines

§ 2

§ 2

(1) Der Beamte steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) zu seinem Dienstherrn.

(1) Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 3

§ 3

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll,

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. auf Widerruf, wenn der Beamte  
a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder

4. auf Widerruf, wenn der Beamte

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) *auf Grund besonderer Vorschriften* nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll.

b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll **oder**

c) **als außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent (§§ 108, 109) verwendet werden soll.**

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

## Entwurf

(2) Wer in das Beamtenverhältnis berufen ist, um Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamter.

### § 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).

siehe § 7

## 2. TITEL Ernennung

### § 5

(1) Einer Ernennung bedarf es  
1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

### § 4

u n v e r ä n d e r t

### § 4 a

(1) Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Durch Gesetz können Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung zugelassen werden; die Zulassung weiterer Ausnahmen kann durch Gesetz der unabhängigen Stelle (§ 56) übertragen werden.

(2) Die Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

## 2. TITEL Ernennung

### § 5

(1) Einer Ernennung bedarf es  
1. u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
3. zur ersten *Übertragung* eines Amtes und zur *Übertragung* eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der *Übertragung* eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt der in Absatz 2 Nummer 1 bestimmte Zusatz in der Urkunde, so können die Rechtsfolgen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(4) Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

### § 6

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte sich in einer Probezeit bewährt und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

### § 7

Ernennungen sind nach *Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rück-*

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. **u n v e r ä n d e r t**
3. zur ersten **Verleihung** eines Amtes,
4. zur **Verleihung** eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. bei der **Verleihung** eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

### § 6

(1) Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte sich in einer Probezeit bewährt und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

### § 7

Ernennungen sind nach den Grundsätzen des § 4 a Abs. 2 vorzunehmen.

## Entwurf

sicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

### § 8

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 nicht zugelassen war oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

### § 9

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1 wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder

2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder

2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

(3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist erfolgen, die gesetzlich zu bestimmen ist.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 8

unverändert

### § 9

(1) unverändert

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. unverändert

2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.

(3) unverändert

## Entwurf

### § 10

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift bei der Ernennung die unabhängige Stelle (§ 56) oder eine Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, kann durch Gesetz bestimmt werden, daß eine ohne deren Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß der Mangel der Ernennung als geheilt gilt, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

### 3. TITEL Laufbahnen

#### a) Allgemeines

### § 11

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn die besonderen Verhältnisse *einer Laufbahn* es *zwingend* erfordern.

### § 12

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig, sofern nicht die unabhängige Stelle (§ 56) eine Ausnahme zuläßt.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Frist, die mindestens ein Jahr seit der Anstellung oder der letzten Beförderung betragen muß, darf der Beamte nicht befördert werden. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Die unabhängige Stelle (§ 56) kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 10

unverändert

### 3. TITEL Laufbahnen

#### a) Allgemeines

### § 11

(1) unverändert

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

### § 12

unverändert

## Entwurf

die Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

### b) Laufbahnbewerber

#### § 13

Für die Zulassung zu den Laufbahnen ist mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder *eine entsprechende Schulbildung*,
2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder *eine entsprechende Schulbildung*,
3. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung.

#### § 14

(1) Laufbahnbewerber haben einen Vorbereitungsdienst abzuleisten; die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen anzupassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Prüfung ab.

(3) *Die Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung gelten nicht für Beamte in Laufbahnen des höheren Dienstes, deren Amtstätigkeit in der Hauptsache wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ist.*

#### § 15

Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

### c) Andere Bewerber

#### § 16

(1) Die Befähigung anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3) für die Laufbahn, in der sie verwendet

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### b) Laufbahnbewerber

#### § 13

Für die Zulassung zu den Laufbahnen ist mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder **ein entsprechender Bildungsstand**,
2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder **ein entsprechender Bildungsstand**,
3. **unverändert**

#### § 14

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **Für Beamte besonderer Fachrichtungen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.**

#### § 15

**unverändert**

### c) Andere Bewerber

#### § 16

(1) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden

## Entwurf

werden sollen, ist durch die unabhängige Stelle (§ 56) festzustellen.

(2) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Sie können ferner bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch die unabhängige Stelle (§ 56) abgekürzt werden kann.

### 4. TITEL

#### Abordnung und Versetzung

##### § 17

(1) Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 2 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung und Besoldung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Bezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

##### § 18

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

sollen, ist durch die unabhängige Stelle (§ 56) festzustellen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

### 4. TITEL

#### Abordnung und Versetzung

##### § 17

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 2 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und **Versorgung** entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

##### § 18

**unverändert**

desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

## 5. TITEL

Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung  
oder Umbildung von Behörden

## § 19

Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen *Behörde* kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

## § 20

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit unter den Voraussetzungen des § 19 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur zugelassen werden, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben

## 5. TITEL

Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung  
oder Umbildung von Behörden

## § 19

Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

## § 20

unverändert

Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

## 6. TITEL

## Beendigung des Beamtenverhältnisses

## a) Allgemeines

## § 21

Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Verlust der Beamtenrechte (§ 22),
2. Entlassung (§§ 23, 24 und 31 Abs. 2),
3. Eintritt in den Ruhestand (§§ 25 bis 27, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 2),
4. Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinalgesetzen.

siehe Nummer 3

## b) Verlust der Beamtenrechte

## § 22

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

## 6. TITEL

## Beendigung des Beamtenverhältnisses

## a) Allgemeines

## § 21

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (§§ 22, 23 und 31 Abs. 2),
2. Verlust der Beamtenrechte (§ 24),
3. entfällt hier  
siehe Absatz 2
4. unverändert

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (§§ 25 bis 27, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 2) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

siehe § 24

## Entwurf

siehe § 23

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### b) Entlassung

#### § 22

(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er **den nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.**

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte entlassen ist, **wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.**

(3) Durch **allgemeine Vorschrift** kann bestimmt werden, daß das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf, der die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung ablegt, mit der Ablegung der Prüfung endet.

### c) Entlassung

#### § 23

(1) Der Beamte ist *kraft Gesetzes* entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er *die Altersgrenze* erreicht und nicht in den Ruhestand tritt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte, *der in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tritt*, entlassen ist, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(3) Durch *Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungsvorschrift* kann bestimmt

siehe § 22

## Entwurf

werden, daß das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf, der die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung ablegt, mit der Ablegung der Prüfung endet.

siehe § 24

### § 24

- (1) Der Beamte ist zu entlassen,
1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten, oder
  2. wenn er dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand tritt oder
  3. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
  4. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.
- (2) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 23

- (1) Der Beamte ist zu entlassen,
1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbniß abzulegen, oder
  2. wenn er dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
  3. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
  4. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.
- (2) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden,
1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
  2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
  3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.
- (3) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.
- (4) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummern 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 3 sind angemessene Fristen einzuhalten, die nicht kürzer bemessen sein dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

## Entwurf

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(3) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 sind angemessene Fristen einzuhalten, die nicht kürzer bemessen sein dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

siehe § 22

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### c) Verlust der Beamtenrechte

#### § 24

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

## Entwurf

### d) Eintritt in den Ruhestand

#### § 25

Die Altersgrenze der Beamten ist durch Gesetz zu bestimmen. Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist gesetzlich zu regeln.

#### § 26

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand ist, wenn der Beamte Einwendungen erhebt, in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### d) Eintritt in den Ruhestand

#### § 25

(1) Für den Beamten ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn es die Eigenart der Amtsaufgaben erfordert.

(2) Der Beamte auf Lebenszeit tritt in den Ruhestand, wenn er die Altersgrenze erreicht. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist gesetzlich zu regeln.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der unabhängigen Stelle (§ 56) im Einzelfall über den nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben werden kann, wenn dienstliche Rücksichten der Verwaltung die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern; der Eintritt in den Ruhestand darf jeweils nur bis zu einem Jahre, insgesamt jedoch nicht länger als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

#### § 26

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß das Amtsgericht auf Antrag des Dienstherrn einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren bestellt, wenn der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsech-

## Entwurf

auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

### § 27

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 26 Abs. 1) geworden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) § 26 Abs. 2 findet Anwendung.

### § 28

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand eine Wartezeit voraussetzt; die Wartezeit darf zehn Jahre nicht übersteigen. Eine Wartezeit darf nicht vorgesehen werden für Fälle, in denen der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 26 Abs. 1) geworden ist.

### § 29

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wieder erhält und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll.

### § 30

Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslanglich Ruhegehalt nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes IV.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

zigsten Lebensjahres, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

### § 27

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) un verändert

(3) ent fällt

### § 28

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand eine Wartezeit voraussetzt; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen. Eine Wartezeit darf nicht für Fälle vorgesehen werden, in denen der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

### § 29

(1) Beantragt der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist seit Beginn des Ruhestandes gestellt werden muß.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wieder erhält und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll.

### § 30

un verändert

## Entwurf

### e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand

#### § 31

(1) Der Beamte auf Lebenszeit *kann außer in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen* jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muß. Welche Beamten hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Der Beamte auf Probe, der ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleidet, kann jederzeit entlassen werden.

#### § 32

(1) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 28 findet keine Anwendung, § 29 gilt entsprechend.

(2) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

## 7. TITEL

**Rechtsstellung des zum Abgeordneten der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn gewählten oder zum Mitglied der Landesregierung ernannten Beamten**

#### § 33

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter *aus seinem Amt ausscheidet oder* in den Ruhestand tritt,

1. wenn er die Wahl zum Abgeordneten der Volksvertretung seines Landes oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn annimmt oder
2. wenn er zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird.

Durch Gesetz kann *ferner* bestimmt werden, daß ein Beamter zu entlassen ist, wenn er zur Zeit seiner Ernennung Mitglied der

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand

#### § 31

(1) **Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß** der Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn er ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muß. Welche Beamten hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

#### § 32

(1) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 28 findet keine Anwendung, § 29 **Abs. 2** gilt entsprechend.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

## 7. TITEL

**Rechtsstellung des zum Mitglied der Volksvertretung oder einer Vertretungskörperschaft gewählten oder zum Mitglied der Landesregierung ernannten Beamten**

#### § 33

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter in den Ruhestand tritt, wenn er die Wahl zum Mitglied der Volksvertretung seines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn annimmt. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß der Ruhestandsbeamte nach näherer gesetzlicher Regelung auf seinen Antrag nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Volksvertretung oder Vertretungskörperschaft unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen ist, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen

## Entwurf

Volksvertretung seines Landes oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn ist und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

siehe § 33 Nr. 2

## ABSCHNITT II

### Rechtliche Stellung des Beamten

#### 1. TITEL

#### Pflichten des Beamten

##### § 34

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

hierfür noch erfüllt; ferner kann bestimmt werden, daß der Ruhestandsbeamte unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 auch ohne seine Zustimmung erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann und daß er seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert, falls er die Berufung ablehnt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter zu entlassen ist, wenn er zur Zeit seiner Ernennung Mitglied des Bundestages, der Volksvertretung seines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

## § 33 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter aus seinem Amt ausscheidet, wenn er zum Mitglied der Regierung seines Landes ernannt wird. Für diesen Fall kann ferner bestimmt werden, daß der aus dem Amt ausgeschiedene Beamte nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Regierung in den Ruhestand tritt.

## ABSCHNITT II

### Rechtliche Stellung des Beamten

#### 1. TITEL

#### Pflichten des Beamten

##### § 34

u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

### § 35

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

### § 36

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Er-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 35

unverändert

### § 35 a

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Beamte, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

### § 35 b

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstwege geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.

(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

### § 36

(1) unverändert

(2) unverändert

klärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, *soll* nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so *soll* die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so *hat der Dienstvorgesetzte* dem Beamten *den* Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

### § 37

Der Beamte hat einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

### § 38

Dem Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten *das* förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, **darf** nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so **darf** die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so **ist** dem Beamten **der** Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

**(5) Über die Versagung der Genehmigung in den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.**

### § 37

(1) Der Beamte hat einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

**(2) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.**

### § 38

(1) Dem Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten **ein** förmliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

## Entwurf

### § 39

(1) In welchen Fällen der Beamte zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung seines Dienstherrn bedarf, ist gesetzlich zu bestimmen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigen würde.

(2) Von einer Genehmigung nicht abhängig gemacht werden dürfen

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

### § 40

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn annehmen.

### § 41

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit an Arbeitstagen beträgt grundsätzlich acht Stunden und darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um acht Stunden.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbotes gehört werden.

### § 39

(1) unverändert

(2) Von einer Genehmigung dürfen nicht abhängig gemacht werden

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,

5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Die Pflicht des Dienstherrn, Mißbräuchen entgegenzutreten, bleibt unberührt.

### § 40

unverändert

### § 41

(1) entfällt

## Entwurf

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn es *die* dienstlichen Verhältnisse erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm *nach Möglichkeit* Dienstbefreiung zu *anderer* Zeit zu gewähren.

### 2. TITEL

#### Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

##### § 42

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden *Dienstp*lichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn er gegen die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 40 bestimmten Pflichten verstößt. Im übrigen ist durch Gesetz zu bestimmen, welche Handlungen bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinargesetze.

##### § 43

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft *seine Amtspflicht*, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn **zwingende** dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung **in angemessener Zeit** zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden nicht überschritten werden.

### 2. TITEL

#### Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

##### § 42

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

##### § 43

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft **die ihm obliegenden Pflichten**, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. **Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt**, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt**. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## Entwurf

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

### § 44

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte seine Dienstbezüge verliert, solange er dem Dienst ohne Genehmigung schuldhaft fernbleibt.

## 3. TITEL

### Rechte des Beamten

#### § 45

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

#### § 46

Der Beamte hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Hat der Beamte mit Genehmigung des Dienstherrn gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter bei demselben oder bei verschiedenen Dienstherrn inne, so kann er, wenn nicht einheitliche Dienst- oder Amtsbezüge vorgeesehen sind, die Dienst- oder Amtsbezüge nur aus einem Amt erhalten.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

### § 44

unverändert

## 3. TITEL

### Rechte des Beamten

#### § 45

unverändert

#### § 46

unverändert

## Entwurf

### § 47

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln; sie können nur durch Gesetz geändert werden. *Die Dienstbezüge können auch durch staatlich genehmigte Satzung geregelt oder geändert werden.*

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten infolge *Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse* allgemein erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(3) Auf laufende Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

### § 48

(1) Ansprüche auf Dienst- oder Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen. Ansprüche auf Sterbegeld, auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege sowie auf Unfallausgleich können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienst- oder Versorgungsbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 47

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die **allgemeine** Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln; sie können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten **allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen** erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

### § 48

(1) Ansprüche auf Dienst- oder Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen. Ansprüche auf Sterbegeld, auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege sowie auf Unfallausgleich können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. **Forderungen des Dienstherrn aus Vorschuß- oder Darlehnsverträgen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

siehe § 86

### § 49

(1) Werden Beamte oder Versorgungsbe-rechtigte durch eine auf § 47 Abs. 1 und 2 beruhende Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungs-ordnungen mit rückwirkender Kraft schlech-ter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforde-rung zuviel gezahlter Dienst- oder Ver-sorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Heraus-gabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgrün-den ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 48 a

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadens-ersatzanspruch, der dem Beamten oder sei-nen Hinterbliebenen infolge der Körperver-letzung oder der Tötung gegen einen Drit-ten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähig-keit zur Gewährung von Dienstbezügen oder

2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Über-gang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen gel-tend gemacht werden.

### § 49

(1) un v e r ä n d e r t

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforde-rung zuviel gezahlter Dienst- oder Ver-sorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Heraus-gabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgrün-den ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 49 a

Der Beamte auf Widerruf im Vorberei-tungsdienst (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buch-stabe a) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens drei-ßig vom Hundert des Anfangsgrundhaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vor-schriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten.

## Entwurf

### § 50

Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

### § 51

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden.

### § 52

(1) Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. *Kein* Beamter darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

(2) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sind die zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen.

## 4. TITEL

### Schutz der rechtlichen Stellung

#### § 53

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz *oder in anderen mit diesem Gesetz in Übereinstimmung stehenden Gesetzen* bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

#### § 54

Bei Anträgen und Beschwerden des Beamten darf der Beschwerdeweg zu seiner ober-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 50

unverändert

### § 51

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; **dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge.** Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. **Die Äußerung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.**

### § 52

Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. **Der Beamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.**

### § 52 a

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sind die **Spitzenorganisationen** der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.

## 4. TITEL

### Schutz der rechtlichen Stellung

#### § 53

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

#### § 54

unverändert

sten Dienstbehörde nicht ausgeschlossen werden.

## § 55

*Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten berührt werden oder eine Frist in Lauf gesetzt wird.*

## ABSCHNITT III

## Personalwesen

## § 56

(1) Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften ist im Bereich eines jeden Landes eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle gesetzlich zu bestimmen. Sie hat bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken, zu Beschwerden in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen sowie in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Ausnahmen zuzulassen und die Befähigung von anderen Bewerbern festzustellen.

(2) *In den Fällen, in denen es nach Absatz 1 der Zulassung einer Ausnahme oder der Feststellung der Befähigung durch eine unabhängige Stelle bedarf, binden ihre Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.*

(3) Durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

## § 57

(1) Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Voraussetzungen, unter denen ihre Mitgliedschaft endet, sind gesetzlich zu regeln.

(3) Bei der Bestimmung der Mitglieder der Stelle sind die kommunalen Körperschaften der Länder angemessen zu berücksichtigen;

## § 55

entfällt

## ABSCHNITT III

## Personalwesen

## § 56

(1) unverändert

(2) entfällt

(3) Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

## § 57

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei der Bestimmung der Mitglieder der Stelle sollen die kommunalen Körperschaften sowie die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften in den Ländern angemessen berücksichtigt werden.

## Entwurf

*in Angelegenheiten, die lediglich die kommunalen Körperschaften betreffen, sind neben dem Vorsitzenden nur solche Mitglieder zur Beschlußfassung berufen, die im Dienst einer kommunalen Körperschaft stehen.*

### ABSCHNITT IV

#### Versorgung

##### 1. TITEL

##### Allgemeines

###### § 58

Die Versorgung umfaßt

1. Ruhegehalt in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze,
2. Hinterbliebenenversorgung (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge),
3. Verschollenheitsbezüge an Stelle von Dienst- oder Versorgungsbezügen,
4. Unfallfürsorge  
*und, wenn es gesetzlich vorgesehen ist, auch*
5. Abfindung an verheiratete Beamtinnen, die auf eigenen Antrag entlassen *sind*,
6. Übergangsgeld an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen *sind*.

##### 2. TITEL

##### Ruhegehalt

###### a) Allgemeines

###### § 59

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### ABSCHNITT IV

#### Versorgung

##### 1. TITEL

##### Allgemeines

###### § 58

Die Versorgung umfaßt

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. Unfallfürsorge,
5. Abfindung an verheiratete Beamtinnen, die auf eigenen Antrag entlassen **werden**,
6. Übergangsgeld an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen **werden**.

##### 2. TITEL

##### Ruhegehalt

###### a) Allgemeines

###### § 59

**u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

### b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

#### § 60

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Bezüge,
  2. der Wohnungsgeldzuschuß,
  3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (2) Durch Gesetz können Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 vorgesehen werden für Fälle, in denen
1. ein Beamter früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat,
  2. ein Beamter die Dienstbezüge eines nicht zur Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn gehörigen Amtes bei Eintritt in den Ruhestand noch nicht ein Jahr erhalten und auch nicht die Obliegenheiten des Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat, *oder*
  3. bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *mehr als* eine Beförderung für je sechs Jahre seit der Anstellung zu berücksichtigen *wäre*.

### c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

#### § 61

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres; weitere Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden.

#### § 62

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 61 erhöht sich um die Zeit, die auf Grund ge-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

#### § 60

- (1) **unverändert**

(2) Durch Gesetz können Ausnahmen von Absatz 1 für Fälle vorgesehen werden, in denen

1. ein Beamter früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat **oder**
2. ein Beamter die Dienstbezüge eines nicht zur Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn gehörigen Amtes bei Eintritt in den Ruhestand noch nicht ein Jahr erhalten und auch nicht die Obliegenheiten des Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

**Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je sechs Jahre seit der Anstellung höchstens eine Beförderung zu berücksichtigen ist.**

### c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

#### § 61

**unverändert**

#### § 62

**unverändert**

## Entwurf

währter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

### § 63

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis *nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres* berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. § 61 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 62 finden entsprechende Anwendung.

### § 64

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

### d) Höhe des Ruhegehaltes

#### § 65

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt von da an nach näherer gesetzlicher Bestimmung bis zu fünfundsiebzig vom Hundert. Mindestens ist ein Betrag in Höhe *von sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Bundes mit dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse A* zu gewähren.

(2) Bei einem nach den §§ 20, 31 Abs. 1 oder 131 Abs. 2 Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zurückbleiben. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich das Ruhegehalt für diese Zeit bis zu fünf-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 63

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst **der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht**, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. **Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres; weitere Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden.** § 62 findet entsprechende Anwendung.

### § 64

unverändert

### d) Höhe des Ruhegehaltes

#### § 65

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt von da an nach näherer gesetzlicher Bestimmung bis zu fünfundsiebzig vom Hundert. Mindestens ist ein Betrag in Höhe **des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz** zu gewähren.

(2) Bei einem nach den §§ 20, 31 Abs. 1 oder 131 Abs. 2 Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zurückbleiben, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich das Ruhegehalt für diese Zeit bis zu fünf-

## Entwurf

undsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe erhöht.

### 3. TITEL

#### Hinterbliebenenversorgung

##### § 66

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Durch Gesetz können Ausnahmen vorgesehen werden für Fälle, in denen

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war.

##### § 67

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 65 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 65 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

##### § 68

(1) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

undsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe erhöht.

### 3. TITEL

#### Hinterbliebenenversorgung

##### § 66

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Durch Gesetz können Ausnahmen für Fälle vorgesehen werden, in denen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(2) unverändert

##### § 67

unverändert

##### § 68

unverändert

ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wittwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

## § 69

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war, erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten kein Waisengeld erhalten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind.

## § 70

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 65 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 65 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

## § 69

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war, erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. **Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.**

(2) **unverändert**

## § 70

(1) **unverändert**

## Entwurf

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

### § 71

Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen.

### § 72

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so kann das Witwengeld (§ 67) nach näherer gesetzlicher Bestimmung gekürzt werden, jedoch nicht über fünfzig vom Hundert hinaus. Das gekürzte Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 67 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 2) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 71 auszugehen.

### § 73

Die §§ 66 bis 72 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(2a) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(3) unverändert

### § 71

unverändert

### § 72

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so kann das Witwengeld nach näherer gesetzlicher Bestimmung gekürzt werden, jedoch nicht über fünfzig vom Hundert hinaus. Das gekürzte Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 67 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 2) zurückbleiben.

(2) unverändert

(3) unverändert

### § 73

unverändert

## Entwurf

### 4. TITEL Unfallfürsorge

#### a) Allgemeines

##### § 74

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(4) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten *übertragbaren* Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so *liegt ein Dienstunfall vor*, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten sind durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuzählen ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

#### b) Unfallfürsorgeleistungen

##### § 75

(1) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden sowie Ersatz der durch die erste Hilfeleistung entstandenen besonderen Aufwendungen,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### 4. TITEL Unfallfürsorge

#### a) Allgemeines

##### § 74

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so *gilt dies als Dienstunfall*, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten sind durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzuzählen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

#### b) Unfallfürsorgeleistungen

##### § 75

(1) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. *unverändert*

## Entwurf

2. Heilverfahren, insbesondere Heilbehandlung, Versorgung mit Heilmitteln und Pflege,
3. Unfallausgleich *als Zuschuß* neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt für die Dauer einer wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
4. Unfallruhegehalt als erhöhtes Ruhegehalt bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in sonstigen Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

(2) In den Fällen, in denen das Bundesbeamtengesetz einen Rechtsanspruch auf eine Unfallfürsorgeleistung gewährt, ist ein solcher dem Grunde nach vorzusehen.

### c) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

#### § 76

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert
3. Unfallausgleich **mindestens in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes** neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt für die Dauer einer wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
4. unverändert

### 5. unverändert

(1a) Als Unfallruhegehalt ist **mindestens ein Betrag in Höhe des Mindest-Unfallruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren.**

### (2) unverändert

### c) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

#### § 76

unverändert

## Entwurf

erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

### 5. TITEL

#### Gemeinsame Vorschriften

##### a) Kinderzuschläge

###### § 77

(1) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Gewährung von Kinderzuschlägen neben Unterhaltsbeiträgen entsprechend.

##### b) Ruhen der Versorgungsbezüge

###### § 78

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis *zum Erreichen* der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, der Länder oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder *der Verbände von solchen. Ihr* stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaat-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### 5. TITEL

#### Gemeinsame Vorschriften

##### a) Kinderzuschläge

###### § 77

(1) **unverändert**

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Kinderzuschlägen neben Unterhaltsbeiträgen.

##### b) Ruhen der Versorgungsbezüge

###### § 78

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, der Länder oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder **ihrer** Verbände; **ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst** stehen gleich

1. **unverändert**

2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaat-

## Entwurf

lichen Einrichtung, an der eine *der in* Satz 1 *bezeichneten* Körperschaften durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

### § 79

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden.

### c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

#### § 80

(1) *Erhalten* aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 78 Abs. 2 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis *zum Erreichen* der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhestandsbeamtin aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

lichen Einrichtung, an der eine Körperschaft **oder ein Verband im Sinne des** Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

### § 79

(1) **unverändert**

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. **Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.**

### c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

#### § 80

(1) **Erhält** aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 78 Abs. 2 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. **unverändert**
2. eine Witwe oder Waise aus der **früheren** Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. **unverändert**

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhestandsbeamtin aus der **früheren** Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt.

(3) Durch Rechtsvorschrift kann bestimmt werden, inwieweit Versorgungsbezüge neben Versorgungsbezügen oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 78 Abs. 2 Nr. 2) zu zahlen sind.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 81

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen *den* wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 22 Abs. 1 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. *der* wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
  - a) zu Zuchthaus oder
  - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
  - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis

verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 82

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen einer nach § 29 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 getroffenen gesetzlichen Regelung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Eine disziplinarrechtliche

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 81

(1) Ein Ruhestandsbeamter verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter,

1. **wenn** gegen **ihn** wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 Abs. 1 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. **wenn er** wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
  - a) **unverändert**
  - b) **unverändert**
  - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, **staatsgefährdender** oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis **auf die Dauer von mindestens sechs Monaten**

verurteilt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 82

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Ruhestandsbeamter seine Versorgungsbezüge verliert, solange er entgegen einer nach § 29 Abs. 2 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 getroffenen gesetzlichen Regelung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schrift-

## Entwurf

Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### § 83

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem *sie* sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, soweit nicht durch Gesetz eine *Weitergewährung* zugelassen wird,
3. für jede Berechtigte, *die* durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

### e) Anzeigepflicht

#### § 84

Die Beschäftigungsstelle hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zah-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

lich hingewiesen worden ist. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### § 83

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, soweit nicht **Absatz 1 a Anwendung findet** oder eine Gewährung durch Gesetz zugelassen wird,
3. für jeden Berechtigten, **der** durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, **staatsgefährdender** oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis **auf die Dauer von mindestens sechs Monaten** verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(1a) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(2) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt **der Anspruch** auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

### e) Anzeigepflicht

#### § 84

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbe-

## Entwurf

lenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

### 6. TITEL

#### Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

##### § 85

(1) Dem Empfänger von Hinterbliebenenversorgung können in einem förmlichen Verfahren die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt hat.

(2) § 83 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### § 86

*Steht Personen, die nach den Vorschriften der Beamtengesetze versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.*

##### § 87

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

züge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Versorgungsberechtigten die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann, wenn er einer ihm auferlegten Verpflichtung, den Bezug eines Einkommens oder die Verheiratung anzuzeigen, schuldhaft nicht nachkommt.

### 6. TITEL

#### Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

##### § 85

(1) unverändert

(2) § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.

##### § 86

entfällt hier

siehe § 48 a

##### § 87

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung auf Grund der Beschäftigung.

## Entwurf

### 7. TITEL

#### *Versicherungsfreiheit und Nachversicherung*

##### § 88

(1) Eine Versorgung nach den Beamtengesetzen mit Ausnahme des Übergangsgeldes entspricht den Erfordernissen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung nach den Beamtengesetzen gewährt wird.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrages nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

### 8. TITEL

#### Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

##### § 89

(1) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### 7. TITEL

entfällt

##### § 88

entfällt

### 8. TITEL

#### Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

##### § 89

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach einer gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 getroffenen Regelung anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint.

### § 90

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

### § 91

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

## ABSCHNITT V

### Besondere Beamtengruppen

#### 1. TITEL

#### Beamte auf Zeit

### § 92

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach einer gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint.

### § 90

unverändert

### § 91

unverändert

## ABSCHNITT V

### Besondere Beamtengruppen

#### 1. TITEL

#### Beamte auf Zeit

### § 92

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit *nicht* in diesem Gesetz *etwas* anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

### § 93

siehe § 94

(1) *Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet auch mit Ablauf der Amtszeit. Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in demselben Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.*

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit zu entlassen ist, wenn er einer gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen des Dienstherrn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.

### § 94

*Endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Amtszeit (§ 93), so tritt der Beamte auf Zeit in den Ruhestand, wenn er eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.*

### § 95

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Zeit mit seiner Ernennung aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn entlassen ist. Durch Ge-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz **nichts** anderes bestimmt ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

(3) **Durch Gesetz können für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, in den Grenzen des § 65 Mindestruhegehaltsätze bestimmt werden; diese dürfen nach einer Amtszeit**

**von zwölf Jahren fünfzig vom Hundert, von achtzehn Jahren zweiundsechzig vom Hundert und**

**von vierundzwanzig Jahren fünfundsiebzig vom Hundert**

**der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.**

### § 93

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt.

(2) Tritt der Beamte mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen, sofern er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in **demselben** Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

### § 94

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit zu entlassen ist, wenn er einer gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen des Dienstherrn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.

siehe § 93 Abs. 1

### § 95

unverändert

## Entwurf

setz kann ferner bestimmt werden, daß der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet, wenn die Amtszeit abgelaufen ist.

### 2. TITEL

#### Polizeivollzugsbeamte

#### § 96

(1) Auf Polizeivollzugsbeamte finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften *dieses Gesetzes* Anwendung, soweit *nicht* nachfolgend *etwas* anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, ist durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

#### § 97

Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten können abweichend von den Vorschriften der §§ 11 bis 15 geregelt werden.

#### § 98

Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1), wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit *innen Jahresfrist* wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

#### § 99

Durch Gesetz kann die *Versetzung der Polizeivollzugsbeamten abweichend von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1* geregelt werden.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### 2. TITEL

#### Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr

#### a) Polizeivollzugsbeamte

#### § 96

(1) Auf Polizeivollzugsbeamte finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachfolgend *nichts* anderes bestimmt ist.

(2) *unverändert*

#### § 97

*unverändert*

#### § 97 a

Für Polizeivollzugsbeamte ist das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. § 25 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

#### § 98

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1), wenn er *nach amtsärztlichem Gutachten* den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit *innerhalb zweier Jahre* wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei *Polizeidienstunfähigkeit*, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, mit seinem Einverständnis in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

#### § 99

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Polizeivollzugsbeamte ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivoll-

## Entwurf

*Dabei darf die Versetzung nur zugelassen werden, wenn der Beamte die Befähigung für die Laufbahn besitzt, zu der das neue Amt gehört und dieses mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt.*

### § 100

*(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Probe kann, sofern er nicht nach § 24 Abs. 1 zu entlassen ist, nur entlassen werden,*

- 1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt oder*
- 2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder*
- 3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder*
- 4. wenn er die Ehe ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis eingeht.*

*Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von drei Jahren ist eine Entlassung nach Nummer 2 ausgeschlossen.*

*(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.*

### § 101

*Der Polizeivollzugsbeamte auf Probe, der die vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, soll nach einer Dienstzeit von acht Jahren zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.*

### § 102

Durch Gesetz kann dem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Erreichens der Altersgrenze zu einem früheren als dem für Beamte allgemein bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand tritt, abweichend von § 58 neben dem Ruhegehalt ein Ausgleich bis zur Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über viertausend Deutsche Mark, gewährt werden.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

zugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn, versetzt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

### § 100

entfällt

### § 101

entfällt

### § 102

(1) Durch Gesetz kann dem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 97 a) in den Ruhestand tritt, abweichend von § 58 neben dem Ruhegehalt ein Ausgleich bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark, gewährt werden.

(2) Der Ausgleich verringert sich um jeweils ein Sechzigstel für jeden Monat, um den der Eintritt in den Ruhestand über das sechzigste Lebensjahr hinausgeschoben wird.

## Entwurf

### § 103

(1) *Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit von einem gesetzlich zu bestimmenden Amt an aufwärts in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er den dienstlichen Anforderungen für sein Amt nicht mehr genügt, weil er die dafür erforderliche geistige oder körperliche Frische oder die Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln nicht mehr besitzt.*

(2) *Über die Versetzung in den Ruhestand ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.*

siehe § 118

### 3. TITEL

#### Hochschullehrer *und* wissenschaftliche Assistenten

### § 104

Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die zu Beamten ernannten Professoren und Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

siehe § 105 Abs. 1

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 103

entfällt

#### b) **Sonstige Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte der Berufsfeuerwehr**

### § 103 a

Soweit durch Gesetz für **sonstige** Beamte des Vollzugsdienstes oder für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr abweichend von der für Beamte allgemein bestimmten Altersgrenze eine frühere Altersgrenze bestimmt ist, gilt § 102 entsprechend.

### 3. TITEL

#### Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten **und** Lektoren

### § 104

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die **als Lehrer** an wissenschaftlichen Hochschulen zu Beamten ernannten Professoren und Privatdozenten. Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## Entwurf

### § 105

(1) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit *nicht* nachfolgend *etwas* anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Probezeit, die Laufbahnen, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit *finden* auf Hochschullehrer *keine Anwendung*.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit können Hochschullehrer gesetzlich nur insoweit verpflichtet werden, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

### § 106

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

### § 107

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung); der Zeitpunkt der Entpflichtung ist gesetzlich zu bestimmen. § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung (§§ 105 und 106) der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden. Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 77 bis 80 und 84 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte.

(3) Die Versetzung der entpflichteten Hochschullehrer in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes ihrer Hinterbliebenen ist gesetzlich zu regeln.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 105

(1) entfällt hier

siehe § 104 Abs. 2

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(3) unverändert

(4) Für Hochschullehrer ist auch die Zeit ruhegehaltfähig, in der sie nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben.

### § 106

unverändert

### § 107

(1) unverändert

(2) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden. Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 77 bis 80 und 84 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte.

(3) Die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen der entpflichteten Hochschullehrer ist gesetzlich zu regeln.

## Entwurf

### § 108

(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, können, sofern sie nicht nach § 24 Abs. 1 zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn sie die wissenschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, die an einen Hochschullehrer gestellt werden müssen, oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
4. wenn sie eine andere Berufstätigkeit ausüben, durch die ihr wirtschaftliches Auskommen dauernd gesichert erscheint.

Eine Entlassung nach Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind. Bei der Entlassung nach Nummer 2 bis 4 gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.

(2) Auf außerplanmäßige Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

### § 109

Auf Dozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

### § 110

Auf die wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Widerruf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 108

(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, können, sofern sie nicht nach § 23 Abs. 1 zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. unverändert
2. entfällt
3. unverändert

4. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist oder

5. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 5 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind. Bei der Entlassung nach Nummer 3 bis 5 gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

(2) Auf außerplanmäßige Professoren im Sinne des Absatzes 1 finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

### § 109

Auf Privatdozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sie auch nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden können.

### § 110

Auf die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Be-

## Entwurf

allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen Anwendung, soweit *nicht* in § 111 *etwas* anderes bestimmt ist.

### § 111

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten *habilitierten* wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte *und* Obergeringenieure findet § 109 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 108 Abs. 2 Anwendung.

(2) Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten, die zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, findet § 27 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

### § 112

Unberührt bleibt die Ernennung der außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, zu Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

## 4. TITEL Ehrenbeamte

### § 113

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten können durch Gesetz abweichend von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Kapitels geregelt werden, soweit die besondere Rechtsstellung der Ehrenbeamten es erfordert.

(2) Ehrenbeamte dürfen keine Dienstbezüge und keine Versorgung erhalten. Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 74), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren; *daneben* kann ihm und seinen Hinterbliebenen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) *Das* Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt werden.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

amte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen Anwendung, soweit in § 111 **nichts** anderes bestimmt ist.

### § 111

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten, **die Privatdozenten** sind, Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringenieure **und Lektoren** findet § 109 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 108 Abs. 2 Anwendung.

(2) **unverändert**

### § 112

Unberührt bleibt die Ernennung der außerplanmäßigen Professoren, **Privatdozenten** und wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, zu Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

## 4. TITEL Ehrenbeamte

### § 113

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten können durch Gesetz abweichend von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Kapitels geregelt werden, soweit es die besondere Rechtsstellung der Ehrenbeamten erfordert.

(2) Ehrenbeamte dürfen keine Dienstbezüge und keine Versorgung erhalten. Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall, so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren; **außerdem** kann ihm und seinen Hinterbliebenen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, **ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis** umgewandelt werden.

Entwurf

ABSCHNITT VI

Sonstige Vorschriften

§ 114

*Ist Dienstherr eines Beamten eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes, so ist die oberste Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach Landesrecht die oberste Dienstbehörde zu entscheiden hat, befugt, sich diese Entscheidung vorzubehalten oder diese von ihrer Zustimmung abhängig zu machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen. Dieses Recht kann auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen werden.*

§ 115

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

§ 116

*Die in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern geltenden besonderen Vorschriften für Bürgermeister und Landräte bleiben unberührt.*

§ 117

Für das Land Berlin gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Durch Gesetz kann
  - a) *von der Vorschrift des § 37 Satz 2 abgewichen werden,*
  - b) *Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit bei ihrer Entlassung eine Abfindung gewährt werden.*
2. *Unberührt bleibt die Regelung in § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesbeam-*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ABSCHNITT VI

Sonstige Vorschriften

§ 114

entfällt

§ 114 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt.

§ 115

unverändert

§ 116

entfällt

§ 117

Für das Land Berlin gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Durch Gesetz kann *Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit bei ihrer Entlassung eine Abfindung gewährt werden.*
2. *Unberührt bleiben die Regelungen in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und in § 147 Abs. 1 Nr. 2*

## Entwurf

tengesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1954 (GVBl. S. 747).

### § 118

Soweit durch Gesetz für *andere* Beamte des Vollzugsdienstes *als für Polizeivollzugsbeamte* oder für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr abweichend von der für Beamte allgemein bestimmten Altersgrenze eine frühere Altersgrenze bestimmt ist, gilt § 102 entsprechend.

### § 119

Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 120

Die Rechtsverhältnisse der *vorhandenen* Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln die Länder mit der Maßgabe, daß *das Ruhegehalt höchstens* fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *beträgt*.

## Schlußvorschrift des Kapitels I

### § 121

Soweit und solange nach Ablauf *des . . .*

1. landesrechtliche Vorschriften mit diesem Kapitel nicht übereinstimmen oder
2. eine Regelung nicht getroffen ist, zu der das Land nach den Vorschriften dieses Kapitels verpflichtet ist,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 747).

### § 118

entfällt hier

siehe § 103 a

### § 118 a

Ist für Polizeivollzugsbeamte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine spätere als die in § 97 a bezeichnete Altersgrenze bestimmt, so kann durch Gesetz für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem in § 121 genannten Zeitpunkt von § 97 a Satz 1 abgewichen werden.

### § 119

unverändert

### § 120

Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, **bei denen der Versorgungsfall bis zu dem in § 121 bezeichneten Zeitpunkt eingetreten ist**, regeln die Länder mit der Maßgabe, daß **der Ruhegehaltsatz von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschritten werden darf**.

## Schlußvorschrift des Kapitels I

### § 121

Soweit und solange nach Ablauf von **drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes**

1. **unverändert**
2. **unverändert**

## Entwurf

gelten für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen im Bereich dieses Landes die Vorschriften dieses Kapitels unmittelbar.

### KAPITEL II

#### Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

##### ABSCHNITT I

##### Allgemeines

###### § 122

*Die Fähigkeit*, Beamte zu ernennen, besitzen

1. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die *diese Fähigkeit* im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes *haben*, oder denen *sie* nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

###### § 123

Wer unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

###### § 124

- (1) Der Beamte kann nach Maßgabe der §§ 17 und 18 auch über den Bereich des Bun-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

gelten für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen im Bereich dieses Landes die Vorschriften dieses Kapitels unmittelbar.

### KAPITEL II

#### Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

##### ABSCHNITT I

##### Allgemeines

###### § 122

**Das Recht**, Beamte zu haben, besitzen **außer dem Bund**

1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die **dieses Recht** im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes **besitzen** oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

###### § 123

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung (§ 13) im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(2) Wer unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Abs. 1 und 2 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

###### § 124

unverändert

des oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

## § 125

Die Vorschriften der §§ 36, 46 Satz 2, 76, 84 und 87 finden auch insoweit Anwendung, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind. Im Falle des § 46 Satz 2 wird das Amt, aus dem der Beamte Dienst- oder Amtsbezüge erhält, gemeinsam von den Dienstherrn bestimmt, bei denen er ein Amt bekleidet. Im Falle des § 76 Abs. 1 Satz 2 ist das Recht des anderen Dienstherrn anzuwenden.

## § 125

Die Vorschriften der §§ 36, 46 Satz 2, 76, 84 Abs. 1 und 87 finden auch insoweit Anwendung, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind. Im Falle des § 46 Satz 2 wird das Amt, aus dem der Beamte Dienst- oder Amtsbezüge erhält, gemeinsam von den Dienstherrn bestimmt, bei denen er ein Amt bekleidet. Im Falle des § 76 Abs. 1 Satz 2 ist das Recht des anderen Dienstherrn anzuwenden.

## § 125 a

Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

## ABSCHNITT II

## Rechtsweg

## § 126

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, *soweit nicht bundesgesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist.*

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

## § 127

*Das Verfahren vor Erhebung der Klage richtet sich nach den Vorschriften des 8. Ab-*

## ABSCHNITT II

## Rechtsweg

## § 126

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) unverändert

## § 127

entfällt hier  
siehe § 137

*schnittes der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:*

1. *Eines Vorverfahrens bedarf es für alle Klagen nach § 126 Abs. 1; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.*
2. *Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.*

## § 128

(1) Die Revision gegen *Entscheidungen* eines Oberverwaltungsgerichts über Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.

(2) *Als Verletzung von Bundesrecht im Sinne des § 134 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt es auch, wenn die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung von Vorschriften beruht, zu deren Erlaß die Länder nach diesem Gesetz verpflichtet oder nur unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind.*

## ABSCHNITT III

### Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften

## § 129

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen mit-

## § 128

(1) Die Revision gegen **das Urteil** eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

## ABSCHNITT III

### Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften

## § 129

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

einander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die *Vorschriften der* Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

## § 130

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 129 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 129 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Im Falle des § 129 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 129 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die *Vorschriften der* Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 129 Abs. 4.

## § 131

(1) Dem nach § 129 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertretenen oder von ihr übernommenen Be-

(3) *u n v e r ä n d e r t*

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

## § 130

(1) *u n v e r ä n d e r t*

(2) *u n v e r ä n d e r t*

(3) *u n v e r ä n d e r t*

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 129 Abs. 4.

## § 131

(1) Dem nach § 129 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertretenen oder von ihr übernommenen Be-

amten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden die §§ 19 Satz 1, 24 Abs. 2 Nr. 3, 100 Abs. 1 Nr. 3 und 108 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei Verwendung in einem Amt mit geringerem Dienst Einkommen erhält der Beamte mindestens das Dienst Einkommen aus dem seinem bisherigen Amt gleichzubewertenden Amt nach den Besoldungsvorschriften des neuen Dienstherrn. Bei Anwendung des § 19 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen; für die Bemessung des Ruhegehaltes gilt § 65. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 129 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 129 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 129 Abs. 4. § 20 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; liegen die in § 94 bezeichneten Voraussetzungen vor, so gelten die Beamten als dauernd in den Ruhestand versetzt.

## § 132

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 129 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den be-

amten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden die §§ 19 Satz 1, 23 Abs. 2 Nr. 3 und 108 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei Verwendung in einem Amt mit geringerem Dienst Einkommen erhält der Beamte mindestens das Dienst Einkommen aus dem seinem bisherigen Amt gleichzubewertenden Amt nach den Besoldungsvorschriften des neuen Dienstherrn **und steigt in den Dienstaltersstufen seiner neuen Besoldungsgruppe auf.** Bei Anwendung des § 19 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen; für die Bemessung des Ruhegehaltes **gelten die §§ 65 und 92 Abs. 3.** Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 129 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 129 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 129 Abs. 4. § 20 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand **versetzt sind, endet** der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; **sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.**

## § 132

unverändert

teiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 129 bis 131 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

## § 133

(1) Die Vorschriften des § 129 Abs. 1 und 2 und des § 130 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 129 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die *Vorschriften der Absätze 1 und 2* gelten entsprechend in den Fällen des § 129 Abs. 4.

## § 134

Als Körperschaft im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes mit Dienstherrnfähigkeit (§ 122).

## KAPITEL III

## Allgemeine Schlußvorschriften

## § 135

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.

(2) *Der Präsident und die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder müssen Beamte auf Lebenszeit sein.*

## § 133

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 129 Abs. 4.

## § 134

*unverändert*

## KAPITEL III

## Allgemeine Schlußvorschriften

## § 135

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechtes sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.

(2) **Durch Gesetz ist den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder die gleiche Unabhängigkeit zu gewährleisten, wie sie die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen; sie müssen Beamte auf Lebenszeit sein.**

## Entwurf

### § 136

Dieses Gesetz gilt nicht für die *Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes*. Diesen *und ihren Verbänden* bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln.

siehe § 127

### § 137

(1) Die §§ 126 bis 128 gelten nur für Klagen, die nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Die sich aus § 127 ergebenden Fristen laufen erst vom gleichen Zeitpunkt an. Ist nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften das Klagerecht durch Fristablauf ausgeschlossen, so hat es dabei sein Bewenden.

(2) § 139 Abs. 1 Nr. 21 bleibt unberührt.

### § 138

Im Falle des § 131 Abs. 2 Satz 1 tritt in den Ländern, in denen der einstweilige Ruhe-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 136

Dieses Gesetz gilt nicht für die **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände**. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln **und die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II für anwendbar zu erklären**.

### § 137

Für alle Klagen nach § 126 Abs. 1 gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben:

1. Gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung kann der Beamte innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen. Im übrigen finden auf den Widerspruch die Vorschriften über den Einspruch oder die Beschwerde entsprechende Anwendung.
2. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Die Klage ist erst zulässig, wenn der Widerspruch zurückgewiesen oder über ihn ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

### § 137 a

Das Verfahren vor Erhebung der Klage, der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren richten sich nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes, wenn der Lauf einer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. War in diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes eine Frist abgelaufen, so hat es dabei sein Bewenden.

### § 138

u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

stand noch nicht eingeführt ist, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Landesrecht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung gebracht worden ist, längstens bis zu dem in § 121 genannten Zeitpunkt, an die Stelle des einstweiligen Ruhestandes der Wartestand des bisherigen Rechtes.

### § 139

(1) Das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert und ergänzt:

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 139

(1) Das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert und ergänzt:

01. § 6 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 5 Abs. 1, 2 und 4),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte ‚unter Berufung in das Beamtenverhältnis‘ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz ‚auf Lebenszeit‘, ‚auf Probe‘, ‚auf Widerruf‘ oder ‚als Ehrenbeamter‘ oder ‚auf Zeit‘ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die **Amtsbezeichnung.**

Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Satz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

1. Dem § 19 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Beamte, deren Amtstätigkeit in der Hauptsache wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ist, findet Absatz 1 Nummer 3 und 4 keine Anwendung.“

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen, ob und inwieweit der Vorbereitungsdienst in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes auf eine kürzere Dauer festgesetzt werden kann, wenn es die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn mit Rücksicht auf die Dauer eines vorgeschriebenen Studiums, einer vorgeschriebenen technischen oder sonstigen Fachbildung oder einer vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit zwingend erfordern. Sie können ferner bestimmen, ob und inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann.“

3. § 26 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf gesetzlicher Vorschrift oder Verordnung der Bundesregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.“

4. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit un-

02. § 9 wird wie folgt geändert:

◆ a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.“

1. entfällt

◆

siehe Nr. 2

2. § 20 wird wie folgt geändert:

◆ a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen kann von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung (§§ 16 bis 19) abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 26 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

◆ „Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf gesetzlicher Vorschrift oder Verordnung der Bundesregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.“

4. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

◆ „(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend

## Entwurf

ter Belassung seiner Dienstbezüge an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht.“

5. In § 29 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „der Fall des § 27 vorliegt“ durch die Worte „gesetzlich etwas anderes bestimmt ist“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 kann sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen.“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, übersteigt.“

4a. § 28 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

◆ „1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder“.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 kann sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.“

6. § 36 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

◆ „3. Beamte des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 1 a an aufwärts,“.

6 a. In § 39 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „verliehen“ ersetzt.

6 b. § 44 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem

Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.“

6 c. § 48 wird wie folgt geändert:

◆ a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer verurteilt wird,“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

6 d. § 56 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

◆ „Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt;“

6 e. Dem § 58 wird als Absatz 4 angefügt:

◆ „(4) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.“

6 f. § 62 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ vor den Worten „die Genehmigung“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

c) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.“

## Entwurf

7. § 66 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,“.

8. In § 67 Satz 1 und 2 und § 68 wird das  
◆ Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.

9. § 69 Satz 2 erhält folgende Fassung:

◆ „In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist.“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. In § 66 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort  
◆ „und“ vor dem Wort „Forschungsaufgaben“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. unverändert

9. unverändert

9a. § 72 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
◆

„§ 72

„(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden nicht überschritten werden.“

9b. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- ◆ „(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.“

9c. Nach § 79 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 79 a

Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehältes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen.“

10. In § 83 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte  
◆ „für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde des Landes“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Stelle“ ersetzt.

11. In § 86 Abs. 2 werden vor dem Wort  
„entsprechend“ die Worte „von demselben Zeitpunkt an“ eingefügt.

10. u n v e r ä n d e r t

11. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- ◆ „(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.“

11a. Nach § 87 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„87 a

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen in folge

der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder

2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

11 b. In § 106 Abs. 2 Satz 2 werden hinter  
◆ den Worten „nach § 115“ die Worte „oder § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ eingefügt.

11 c. In § 110 Abs. 1 wird folgender neuer  
◆ Satz 2 eingefügt:

„Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird den Dienstjahren die Zeit hinzugerechnet, die er bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte zurücklegen können.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11 d. § 111 wird wie folgt geändert:

◆ a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Sind für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit die Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

12. § 113 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „im Dienst“ die Worte „der Bundeswehr oder“ eingefügt.

## Entwurf

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

13. § 114 erhält folgende Fassung:



### „§ 114

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.“

14. Dem § 115 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Beschäftigungszeiten, in denen eine Versicherungspflicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze nicht bestand, jedoch der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung im Sinne der Reichsversicherungsgesetze zu leisten.“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 1 Nummer 3 wird Absatz 1 Nummer 2.
- d) In Absatz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

13. unverändert

14. § 115 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) In Absatz 1 werden die Worte „ohne erheblichere Unterbrechung“ durch die Worte „ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten

## Entwurf

15. § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält  
◆ folgende Fassung:

„b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nichtöffentlichen Schuldienst.“

16. Nach § 116 wird folgende Vorschrift eingefügt:

### „§ 116 a

Die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt. Das gilt auch für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, soweit sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn ist.“

17. Dem § 128 Abs. 4 wird folgender Satz  
◆ angefügt:

„Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 111 Abs. 3 entsprechend.“

15. un verändert

16. un verändert

17. un verändert

17 a. In § 135 Abs. 3 wird das Wort „übertragbaren“ gestrichen. Die Worte „liegt ein Dienstunfall vor“ werden durch die Worte „gilt dies als Dienstunfall“ ersetzt.

17 b. § 139 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf dieses der Un-

18. In § 151 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt  
◆ am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.“

19. § 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine *der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften* durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

20. § 161 wird aufgehoben.  
◆

fallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.“

18. unverändert

19. § 158 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Ihr“ durch die Worte „Der Verwendung im öffentlichen Dienst“ ersetzt.
- c) In Satz 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

- 19 a. In § 159 Abs. 2 werden die Worte  
◆ „durch die oberste Dienstbehörde“ gestrichen. Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:

„Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

20. unverändert

- 20 a. § 162 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,“

- b) Als Satz 2 wird angefügt:  
 „Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

20 b. § 164 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.“

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

- c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

- d) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“, in Absatz 2 Nummer 2 das Wort „vierundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.

20 c. § 167 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- ◆ „(2) § 164 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.“

20 d. § 168 wird aufgehoben.



siehe Nr. 11 a

20 e. § 172 erhält folgende Fassung:



„§ 172

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten die §§ 126, 128 und 137 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.“

## Entwurf

21. § 173 erhält folgende Fassung:

„§ 173

(1) Das Verfahren vor Erhebung der Klage richtet sich nach den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es für alle Klagen nach § 172 Abs. 1; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Revision gegen Entscheidungen eines Oberverwaltungsgerichts über Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.“

22. § 174 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat;“.

23. § 175 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

21. § 173 wird aufgehoben.



22. unverändert

23. unverändert

23 a. Dem § 177 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

◆ „3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.“

24. § 180 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „112 Nr. 2“ durch das Wort „112“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „§ 133 ist“ durch die Worte „die §§ 129 Abs. 2 und 133 sind“ ersetzt.

25. Dem § 181 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.“

26. § 181 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 166 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer, die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1.“

24. unverändert

25. § 181 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.“

- b) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre für Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen vor 1914 und an dem ersten und zweiten Weltkrieg.“

- c, In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.

- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 166 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer, die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1.“

## Entwurf

27. § 186 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 109, 111, 113 bis 115, 152 und 181 Abs. 3 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(2) Der Beschäftigung im Bundesdienst im Sinne des § 112 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte (§§ 180, 192) die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.“

28. § 189 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für *Bundesrichter* gelten bis zum Inkrafttreten eines Richterergesetzes *des Bundes* die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, *soweit nicht* die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter *etwas anderes bestimmen*.“

(2) *Das Verfahren vor Erhebung der Klage richtet sich abweichend von Absatz 1 Nummer 21 nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes, wenn der Lauf einer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.*

(3) Absatz 1 Nummer 12 bis 17, 20 und 24 bis 27 sind mit Wirkung vom 1. September 1953 *an* anzuwenden.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

26. § 186 Abs. 1 und 2 erhalten folgende

◆ Fassung:

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

27. § 189 wird wie folgt geändert:

◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für **Richter des Bundes** gelten bis zum Inkrafttreten eines Richterergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungs**rechtes** sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Bundesrichter“ durch die Worte „Richter des Bundes“ ersetzt.

(2) *entfällt*

(3) Absatz 1 Nummer 11 b, 11 d bis 14 Buchstabe a, 15 bis 17 a, 19 Buchstaben a und b, 20, 24, 25 Buchstaben a, b und d und 26 sind mit Wirkung vom 1. September 1953 ab, Absatz 1 Nummer 17 b Buchstabe a mit

## Entwurf

(4) Beamte, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Anwendung des Absatzes 1 Nummer 13 oder 25 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 abgeleistet *haben würden*.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 12 bis 14, 16, 20, 24 b und 25 *bis* 27 werden Zahlungsausgleiche für Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht *geleistet*. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Nummer 13 für Personen, die am 31. August 1953 nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Versorgung zu erhalten hatten.

### § 140

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Wirkung vom 1. Januar 1955 ab, Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1957 ab anzuwenden.

(4) Beamte, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Anwendung des Absatzes 1 Nummer 11 b, 13 oder 25 **Buchstabe a** eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 abgeleistet *hätten*.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11 d bis 13, 16, 17 a, 20, 24 **Buchstabe b**, 25 **Buchstaben a, b und d** und 26 wird ein **Zahlungsausgleich** für Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht **gewährt**. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Nummer 13 für Personen, die am 31. August 1953 nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Versorgung zu erhalten hatten.

### § 139 a

§ 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) in der Fassung des § 198 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) erhält folgende Fassung:

„(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 29) einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren; der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.“

### § 140

u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

### § 141

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften des Kapitels II dieses Gesetzes widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, *die den §§ 126 bis 128 widersprechenden Vorschriften für den Bereich der Länder ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes* außer Kraft.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

### § 141

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften des Kapitels II dieses Gesetzes **entsprechen oder widersprechen**, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.